



# WER-aktuell

Newsletter der Koordinierungsstelle Windenergierecht

2-2018

Redaktion:

Prof. Dr. Bernd Günter  
[schriftleiter@k-wer.net](mailto:schriftleiter@k-wer.net)

## Herausgeber:

Koordinierungsstelle  
 Windenergierecht

Gesamtleitung:  
 Prof. Dr. Edmund Brandt

Institut für Rechtswissenschaften  
 Technische Universität  
 Braunschweig

**Stand: 20. April 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen eine neue Ausgabe unseres Newsletters vorstellen zu dürfen.

**WER-aktuell** informiert zweimonatlich über wichtige Entwicklungen zum Thema Windenergierecht:

- I Informationen zu (rechts-)politischen Entwicklungen
- II Dokumentation von Gerichtsentscheidungen
- III Weitere Meldungen aus/zu den Gerichten
- IV Literatur
- V Verschiedenes
- VI Hinweise auf Veranstaltungen

Für Rückmeldungen, Anregungen und ergänzende Hinweise sind wir stets dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Edmund Brandt  
 Herausgeber

Prof. Dr. Bernd Günter  
 Redaktion

## LAST MINUTE NEWS

**Nordrhein-Westfalen:  
 Kabinett billigt Änderungen am  
 Landesentwicklungsplan**  
 Pressemitteilung v. 19.04.2018  
 Weiteres unter I 3.

## Neue k:wer-Publikation:

**JOSIPOVIC, NEVEN LONGIN  
 Bewertung der möglichen  
 Störung von Drehfunkfeuern  
 Windenergieanlagen nach  
 § 18a Abs. 1 S. 1 LuftVG unter  
 besonderer Berücksichtigung des  
 Ansatzes der Deutschen  
 Flugsicherung GmbH,**  
 Berliner Wissenschafts-Verlag,  
 Berlin 2018  
 Weiteres unter IV 2.

WER-aktuell 3-2018  
 erscheint Mitte Juni

Newsletter-Archiv unter  
[www.k-wer.net](http://www.k-wer.net)



**Koordinierungsstelle Windenergierecht**  
 Technische Universität Braunschweig

Gesamtleitung  
 Prof. Dr. Edmund Brandt

Bienroder Weg 87  
 38106 Braunschweig

info@k-wer.net  
<http://www.k-wer.net>

## I Informationen zu (rechts-)politischen Entwicklungen – EU – Bund – Länder

### 1. EU

#### Europäische Kommission

##### **Ermäßigung der Offshore-Netzzulage für stromintensive Unternehmen und Bahnunternehmen in Deutschland genehmigt**

„Die Europäische Kommission hat festgestellt, dass die Pläne Deutschlands, stromintensiven Unternehmen und Bahnunternehmen Ermäßigungen von einer Offshore-Netzzulage zu gewähren, mit den EU-Beihilfavorschriften im Einklang stehen. Die Maßnahme trägt zur Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen bei, ohne den Wettbewerb im Binnenmarkt übermäßig zu verfälschen. [...]“

Europäische Kommission, Pressemitteilung IP/18/2621 v. 27.03.2018

Download:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-18-2621\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-2621_de.htm)

### 2. Bund

#### **Koalitionsvertrag im Bundestag unterzeichnet**

„Die Große Koalition bereitet den Weg für die Einsetzung der neuen Bundesregierung. Die **Parteivorsitzenden von CDU, SPD und CSU, Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, Hamburgs Erster Bürgermeister Olaf Scholz und Ministerpräsident Horst Seehofer** haben am **Montag, 12. März 2018**, im Paul-Löbe-Haus des Deutschen Bundestages den Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode unterzeichnet. Der Vertrag mit dem Titel „Ein neuer Aufbruch für Europa - Eine neue Dynamik für Deutschland – Ein neuer Zusammenhalt für unser Land“ ist die Grundlage der Regierungsarbeit der nächsten dreieinhalb Jahre. [...]“

Deutscher Bundestag, Meldung v. 12.03.2018

Download:

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2018/kw11-koalitionsvertrag/546976>

Download des Koalitionsvertrags:

[https://www.bundestag.de/blob/543200/9f9f21a92a618c77aa330f00ed21e308/kw49\\_koalition\\_koalitionsvertrag-data.pdf](https://www.bundestag.de/blob/543200/9f9f21a92a618c77aa330f00ed21e308/kw49_koalition_koalitionsvertrag-data.pdf)

#### **Gesetzentwurf des Bundesrates**

##### **Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes**

BT-Drs. 19/1320 v. 21.03.2018 (Vorabfassung)

Aus dem Inhalt:

„[...] Die Aussetzung der Sonderregelung für Bürgerenergie für die ersten beiden Ausschreibungsrunden im Jahr 2018 für Windenergieanlagen an Land wird auf alle Ausschreibungen des Jahres 2018 und im ersten Halbjahr des Jahres 2019 verlängert. Dies bedeutet, dass in diesen Ausschreibungsrunden Gebote von allen Bietern, auch Bürgerenergiegesellschaften, nur dann zur Teilnahme an der Ausschreibung zugelassen werden, wenn das Gebot für ein Projekt abgegeben wird, für das bereits eine

immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegt. Andere Gebote werden zu diesen Ausschreibungsrunden nicht zugelassen. Durch eine Reduzierung der Realisierungsfrist auf 21 Monate für den Gebotstermin 1. August 2018 wird eine tatsächliche Umsetzung der in diesem Termin bezuschlagten Projekte spätestens Anfang 2020 abgesichert.

Durch ein Vorziehen von Ausschreibungsmengen und eine anschließende Verrechnung soll verhindert werden, dass die an Bürgerenergiegesellschaften zugeteilten Mengen entgegen der gesetzgeberischen Intention der Mengensteuerung zu spät oder gar nicht realisiert werden. Zugleich wird der gesetzliche Ausbaupfad nach § 4 EEG eingehalten.

Die Sonderregelungen ermöglichen eine Lösung für die Jahre 2018 und 2019. Damit aber ab dem Gebotstermin am 1. Februar 2020 nicht erneut eine Verdrängung der nicht privilegierten Bieter und in der Folge eine Zubaulücke entstehen, wird es mittelfristig weiterer Änderungen des EEG bedürfen. [...]"

## **Anlage 2:**

### **Stellungnahme der Bundesregierung**

„Die Bundesregierung nimmt zum Gesetzentwurf des Bundesrates wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung begrüßt die im Bundesrat vorgeschlagene Anpassung der Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften. Nach Auffassung der Bundesregierung sollten in Übereinstimmung mit dem Koalitionsvertrag künftig an allen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land ausschließlich bundesimmissionsschutzrechtlich genehmigte Projekte teilnehmen dürfen.

Die Bundesregierung prüft derzeit, wie das Anliegen des Bundesrates, die Ausschreibungsmengen im Jahr 2018 zu erhöhen, unter Berücksichtigung der Vorgaben des Koalitionsvertrages umgesetzt werden kann.“

Download:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/013/1901320.pdf>

Siehe auch:

<https://www.bundestag.de/hib?url=L3ByZXNzZS9oaWlvLS81NDg1NTg=&mod=mod454590>

## **3. Länder**

### **Bundesrat**

#### **Entschließung des Bundesrates zur Anhebung des Ausbauziels Windenergie auf See**

- Antrag der Länder Schleswig-Holstein, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg, Niedersachsen -Drucksache: 27/18

BR, Erläuterung, 965. BR, 02.03.2018, TOP 9

Aus dem Inhalt:

„Die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein möchten die Bundesregierung auffordern, das Ausbauziel für die Offshore-Windenergie bis 2030 auf mindestens 20 Gigawatt in Nord- und Ostsee und mindestens 30 Gigawatt bis 2035 zu erhöhen und die Netzentwicklungsplanung und die Netzanschlusskapazitäten anzupassen. Zudem seien auch die landseitigen Stromnetze weiter zu modernisieren und auszubauen. Aus Sicht der antragstellenden Länder ist dies erforderlich, um die gesteckten Klima- und Erneuerbaren-Energie-Ziele erreichen zu können. [...] Der federführende Wirtschaftsausschuss und der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.“

Der Umweltausschuss hält es allerdings für erforderlich, den Entschließungstext inhaltlich zu ergänzen. Um die Energiewende deutschlandweit voranzutreiben und den dafür erforderlichen flächendeckenden Windkraftausbau sicherzustellen, sei es notwendig, neben dem Zubau der Windenergie auf See auch den Zubau von Windenergieanlagen an Land zu befördern. Die anzustrebende Anhebung des Ausbauziels müsse also sowohl für Windenergie auf See als auch für Windenergie an Land erfolgen. Nähere Einzelheiten sind aus BR-Drucksache 27/1/18 zu entnehmen.

Download:

[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/TO/965/erl/9.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/TO/965/erl/9.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Siehe hierzu auch:

### **Empfehlungen der Ausschüsse**

zu Punkt ... der 965. Sitzung des Bundesrates am 2. März 2018

#### **Entschließung des Bundesrates zur Anhebung des Ausbauziels Windenergie auf See**

- Antrag der Länder Schleswig-Holstein, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg, Niedersachsen -

BR-Drs. 27/1/18 v. 16.02.18

Download:

[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2018/0001-0100/27-1-18.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2018/0001-0100/27-1-18.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

### **Antrag des Landes Hessen**

#### **Entschließung des Bundesrates zu Maßnahmen zur optimalen Auslastung bestehender Stromnetze**

BR-Drs. 77/18 v. 12.03.2018

Aus dem Inhalt:

„[...] Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, unverzüglich gemeinsam mit den Übertragungsnetzbetreibern und aufbauend auf deren bisherigen Planungen weitere geeignete Trassen für den Einsatz von Freileitungsmonitoring und Hochtemperaturleiterseilen zu identifizieren und dafür Sorge zu tragen, dass die für einen umfassenden Einsatz dieser Technologien erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnologien schnellstmöglich installiert werden. Um einen zeitnahen Einsatz dieser Technologien zu ermöglichen, sollten die erforderlichen Planungs- und Genehmigungsprozesse entsprechend gestrafft beziehungsweise vereinfacht werden. Insbesondere sollte die Möglichkeit des Verzichts auf ein Bundesfachplanungsverfahren bei diesen Vorhaben, die weitestgehend durch Zu- oder Umbeseilung realisiert werden können, geprüft werden. [...]“

Download:

<https://www.bundesrat.de/drs.html?id=77-18>

Siehe auch:

**Erläuterung, 966. BR, 23.03.2018, TOP 8:**

#### **Entschließung des Bundesrates zu Maßnahmen zur optimalen Auslastung bestehender Stromnetze**

- Antrag des Landes Hessen –

Drucksache: 77/18

Download:

[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/TO/966/erl/8.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/TO/966/erl/8.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

## **Brandenburg**

### **MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES BRANDENBURG**

#### **Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA)**

- (WKA-Geräuschimmissionserlass) - vom 14. Dezember 2017

Aus dem Inhalt:

„[...] Für die Ausbreitungsrechnung der Geräusche von Windkraftanlagen wird mit Beschluss der 134. Sitzung der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz vom 05./06.09.2017 stattdessen die Anwendung der durch den Normenausschuss Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS) im DIN erarbeiteten „Dokumentation zur Schallausbreitung - Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen (Fassung 2015-05.1)“ empfohlen.

**Die durch das Interimsverfahren eingeführten Modifikationen zur DIN ISO 9613-2 für hoch liegende Quellen sind gemäß dem Anhang zu diesem Erlass bei der Geräuschimmissionsprognose von Windkraftanlagen ab sofort anzuwenden:**

- bei neuen Genehmigungsverfahren
- bei noch nicht abgeschlossenen Genehmigungsverfahren
- bei der Ermittlung der Vorbelastungen durch Bestandsanlagen in neuen oder noch nicht abgeschlossenen Genehmigungsverfahren. [...]

Download:

[http://www.mlul.brandenburg.de/media\\_fast/4055/WKA-Geraeuschimmissionserlass.pdf](http://www.mlul.brandenburg.de/media_fast/4055/WKA-Geraeuschimmissionserlass.pdf)

#### **Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) vom 31.1.2018**

Download:

<http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Kompensationserlass-Windenergie.pdf>

Siehe hierzu auch:

#### **Mehr Klarheit und Regionalbezug bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

„Das Brandenburger Umweltministerium hat in einem „Erlass zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen“ (Windkrafterlass) bisher in unterschiedlichen Rechtsvorschriften enthaltene Regelungen zusammengefasst und aktualisiert. Der Erlass wird bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen angewendet. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen verursachte Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des

Landschaftsbilds sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Erst wenn dies nicht möglich ist, ist eine Ersatzzahlung zu entrichten.

So erfolgt im Erlass bei Beeinträchtigungen des Naturhaushalts durch Windkraftanlagen die Klarstellung, dass eine Kompensation auf der Grundlage der „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung – HVE“ des Umweltministeriums zu erfolgen hat. Ferner wurden Regelungen zur Anerkennung des Rückbaus von Altwindkraftanlagen sowie mastartigen Bauwerken im Rahmen der Kompensation beziehungsweise Berechnung der Ersatzzahlung aufgenommen. [...]

Das Umweltministerium wird zu den Neuregelungen des Erlasses mit den Regionalen Planungsgemeinschaften, dem Städte- und Gemeindebund und dem NaturSchutzFonds Brandenburg Informationsveranstaltungen anbieten, zunächst am 14. März in Fürstenwalde und am 16. April in Eberwalde.[...]“

MLUL BB, Pressemitteilung v. 21.02.2018

Download:

<http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.329515.de>

## Hessen

### Antrag der Landesregierung

**betreffend Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hessen 2000**

**hier: Zustimmung durch den Hessischen Landtag**

LT-Drs. 19/6158 neu v. 13.03.2018

Download:

<http://starweb.hessen.de/cache/DRS/19/8/06158.pdf>

Hierzu auch:

### Beschluss:

WVA 19/55 – 18.012018

„Der Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung beabsichtigt, am 7. Juni 2018, ab 14 Uhr eine öffentliche mündliche Anhörung durchzuführen.

Vor dem Plenum am 19. Juni 2018 soll im Rahmen einer Sondersitzung die Vorbereitung der zweiten Lesung erfolgen.“

LT HE, Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, BePr v. 21.03.2018

Download:

[https://hessischer-landtag.de/sites/default/files/scald/files/WVA-BP-60\\_21.03.2018\\_0.pdf](https://hessischer-landtag.de/sites/default/files/scald/files/WVA-BP-60_21.03.2018_0.pdf)

## Nordrhein-Westfalen

**MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES  
NORDRHEIN-WESTFALEN**

**Immissionsschutz; Einführung der neuen LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei  
Windkraftanlagen**

Erlass v. 29.11.2017, Az. 8851.1.6.4

Aus dem Inhalt:

„Die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) hat mit ihrem Beschluss vom 5./6.9.2017 die überarbeiteten LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (s. Anlage) den Ländern zur Anwendung im Vollzug empfohlen. Diese Hinweise beinhalten eine Anpassung des bislang üblichen Prognosemodells an die Besonderheiten hoher Windenergieanlagen. Ich bitte, diese Hinweise zukünftig bei der Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen (WEA) als Erkenntnisquelle anzuwenden. [...]“

Download:

[https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/umwelt/Laerm/wka\\_einfuehrungserlass\\_lai\\_hinweise.pdf](https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/umwelt/Laerm/wka_einfuehrungserlass_lai_hinweise.pdf)

## MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

### Maßnahmen der Landesregierung zur Belebung der Wirtschaft — Entfesselungspaket II

1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen
2. Vorbereitung der Änderung des Landesentwicklungsplans für Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

MWIDE, 20. Dezember 2017, Az. I A 3 (Landtag NRW, Vorlage 17/415)

Download:

<https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-415.pdf>

### Kabinett billigt Änderungen am Landesentwicklungsplan

„Die Landesregierung gibt den Kommunen mehr Spielraum, damit sie leichter Flächen für Firmenansiedlungen und -erweiterungen sowie für den Wohnungsbau ausweisen können. Dazu hat das Kabinett [am 17.04.2018] Änderungen des Landesentwicklungsplans (LEP) beschlossen [...] Die Änderung des LEP ist wesentlicher Bestandteil des Entfesselungspakets II. [...]“

- **Windkraft:** Um die Akzeptanz für die Erneuerbaren zu erhalten, wird ein planerischer Vorsorgeabstand zu Wohngebieten eingeführt. Soweit im Einklang mit Bundesrecht möglich, sollen Anlagen künftig nur im Abstand von 1500 m zu Wohngebieten geplant werden können. [...]“

Von 7. Mai bis 15. Juli 2018 können alle Bürgerinnen und Bürger, öffentliche Stellen und Institutionen ihre Stellungnahmen und Anregungen abgeben. Nach Auswertung und Beratung im Kabinett wird der geänderte LEP dem Landtag mit der Bitte um Zustimmung zugeleitet. Je nach Dauer der Beratungen und des Beteiligungsverfahrens dürfte der geänderte Plan im ersten Halbjahr 2019 in Kraft treten.

Um den Kommunen schon jetzt Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen, hat das Wirtschaftsministerium einen Erlass veröffentlicht, der die Spielräume des derzeit geltenden Rechts mit Blick auf die Neufassung des LEP erläutert und konkretisiert. [...]“

MWIDE, Pressemitteilung v. 19.04.2018

Download:

<https://www.land.nrw.de/pressemitteilung/minister-pinkwart-wir-schaffen-mehr-freiraeume-fuer-investitionen-nordrhein>

Siehe auch:

### **Geplante Änderungen des LEP NRW (Entwurf - Stand: 17. April 2018)**

Aus dem Inhalt:

[...] Der Ausbau der Windenergie stößt in weiten Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Mit den Änderungen zur Standortfestlegungen für die Nutzung erneuerbarer Energien soll die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen erhalten und die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden. [...]

„[...] Die Errichtung von Windenergieanlagen [im Wald] ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.“ [wird gestrichen]

[...]

*In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. [...]*

Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering). [...]

Download:

[https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/synopse\\_lep\\_stand\\_2018-04-17.pdf](https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/synopse_lep_stand_2018-04-17.pdf)

### **Rheinland-Pfalz**

#### **SGD Nord lässt Zielabweichung für die Flächennutzungsplanung Windenergie der Verbandsgemeinde Saarburg teilweise zu**

„Aktuell hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord als obere Landesplanungsbehörde dem Zielabweichungsantrag der Verbandsgemeinde Saarburg für die Teilfortschreibung Windenergie ihres Flächennutzungsplans teilweise stattgegeben. Gegenstand dieser Planungen ist die vorgesehene Ausweisung von fünf zusätzlichen Sonderbauflächen für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan. Gegenstand dieser Planungen ist die vorgesehene Ausweisung von fünf zusätzlichen Sonderbauflächen für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan. [...]

SGD NORD, Pressemitteilung v. 23.02.2018

Download:

<https://sgdnord.rlp.de/de/service/pressemitteilungen/detail/news/detail/News/sgd-nord-laesst-zielabweichung-fuer-die-flaechennutzungsplanung-windenergie-der-verbands-gemeinde-saarbu/>

### **Schleswig-Holstein**

#### **Landesregierung legt aktuellen Zeitplan zur Windplanung fest**



„Die Landesregierung hat in ihrer heutigen (20. März 2018) Kabinettsitzung die Zeitplanung in Sachen Windplanung konkretisiert. Dies teilte der Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration, Hans-Joachim Grote, im Anschluss an die Beschlussfassung im Kabinett mit. [...] Um neue Flächen zu generieren, die für eine Erhöhung der Abstände zu Siedlungsflächen genutzt werden können, wurde auch der Kriterienkatalog der weichen Tabus und Abwägungskriterien noch einmal in Abstimmung mit den verantwortlichen Ressorts überarbeitet. Die Ressorts befinden sich hierzu in konstruktiven Gesprächen, die fast abgeschlossen sind. Für den weiteren Prozess bittet die Landesregierung den Landtag darum, das Moratorium im Rahmen des derzeit laufenden Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Landesplanungsgesetzes noch einmal zu verlängern.

Bereits Ende Mai sollen die Entwürfe für die vorläufigen Potenzialflächen und Vorranggebiete an die Ressorts versandt werden. Das Kabinett wird im Juli die überarbeiteten Planentwürfe verabschieden. Auf Basis dieses Rahmens können dann Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Damit werden die Auswirkungen der notwendigen Moratoriumsverlängerung abgedeckt.“

IM SH, Pressemitteilung v. 20.03.2018

Download:

[http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IV/Presse/PI/2018/180320\\_PI\\_Wind.html](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IV/Presse/PI/2018/180320_PI_Wind.html)

### **Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes**

LT-Drs. 19/581 (neu) v. 21.03.2018

Download:

<http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl19/drucks/00500/drucksache-19-00581.pdf>

### **1. Lesung, LT SH, 10. Tagung, 21. – 23. März 2018, TOP 12**

Hierzu auch:

„In den neuen Regionalplänen für den Ausbau der Windkraft wollen CDU, Grüne und FDP höhere Mindestabstände von Windrädern zu Siedlungen vorschreiben. Weil es bis dahin aber noch dauert, brachte Jamaika mit einem Entwurf für eine Änderung des Landesplanungsgesetzes eine Verlängerung des Moratoriums für neue Anlagen zwischen Nord- und Ostsee bis Sommer 2019 auf den Weg. Außerdem will die Koalition bei den Planungsunterlagen von Papier auf digital umsteigen.

Es zeichnet sich ab, dass neue Windräder künftig mindestens 1000 Meter von Siedlungen entfernt aufgestellt werden müssen. Dieses Ziel hat sich die Jamaika-Koalition gesetzt. Bei Einzelhäusern wird es aber wohl bei 400 Metern Abstand bleiben. [...]“

LT SH, plenum-online, 23.03.2018

Download:

<http://www.landtag.ltsh.de/plenumonline/archiv/wp19/10/debatten/12.html>

### **Jamaika-Koalition: Eckpunkte der zukünftigen Windenergieplanung**

„Größere Abstände und ein neuer Kriterienkatalog – die Regierungskoalition hat sich auf ein gemeinsames Vorgehen bei der Flächenplanung für Windkraftanlagen geeinigt. Es sei gelungen, politische Vorgaben des Koalitionsvertrags zusammenzuführen, sagte Ministerpräsident Daniel Günther. Zugleich

sei eine rechtssichere Planung erarbeitet worden - das Konzept von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung habe man beibehalten.

Bis 2025 würden in Schleswig-Holstein zehn Gigawatt Strom aus Onshore-Windenergie produziert, sagte Günther. Gleichzeitig werden die Abstände zu Siedlungen vergrößert: Neue und bislang unbebaute Vorranggebiete sollen mindestens 1.000 Meter Regelabstand zu Ortslagen haben.

Bei Gebieten mit Alt-Anlagenbestand soll der bisherige Abstand von 800 Metern beibehalten werden. Eine neue Regelung solle die Unterschiede zwischen 800 und 1.000 Metern abmildern. Es gelte die Regel: Je höher die Anlage, desto weiter weg vom Menschen.

Die Koalition habe sich ebenfalls darauf verständigt, den Kriterienkatalog zu überarbeiten. Dadurch könnten Flächenverluste ausgeglichen werden, betonte Günther.

Die Landesplanungsbehörde wird nun auf der Grundlage der Einigung eine konkrete Gebietskulisse erstellen. Diese wird Mitte bis Ende Mai 2018 in die Anhörung mit den verschiedenen Ressorts gehen. Im Juli soll dann die Öffentlichkeitsbeteiligung beginnen.“

SK SH, Pressemitteilung v. 27.03.2018

Download:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/I/\\_startseite/Artikel2018/I/180327\\_windenergie.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/I/_startseite/Artikel2018/I/180327_windenergie.html)

## Thüringen

### Gesetzentwurf

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN

### Gesetz über die Regulierungskammer des Freistaats Thüringen

LT-Drs. 6/4816 v. 05.12.2017

Aus dem Inhalt:

„Artikel 35 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55) sowie Artikel 39 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94), die Teil des sogenannten Dritten EU-Energiebinnenmarktpaketes sind, enthalten Anforderungen an die Unabhängigkeit nationaler Regulierungsbehörden. Danach müssen die Mitgliedstaaten insbesondere gewährleisten, dass die Regulierungsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben rechtlich getrennt und funktional unabhängig von anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen sind, unabhängig von Marktinteressen handeln und keinen direkten Weisungen von Regierungsstellen oder anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen unterliegen. Das bedeutet, dass die Regulierungsbehörden unabhängig von allen politischen Stellen selbständige Entscheidungen treffen können.

Diese Vorgaben richten sich sowohl an den Bund als auch an die Länder

Die genannten Anforderungen an die Unabhängigkeit einer Regulierungsbehörde werden sichergestellt, in dem die nach dem Energiewirtschaftsgesetz der Landesregulierungsbehörde übertragenen Aufgaben in einem gerichtsähnlichen Verfahren durch eine Regulierungskammer getroffen werden, die bei dem für Energie zuständigen Ministerium angesiedelt ist. Durch die Übertragung der regulierungsrechtlichen Vorschriften auf eine Regulierungskammer, die eine Entscheidung als Kollegialorgan in einem justizähnlichen Verfahren trifft, soll der demokratischen Legitimation des hoheitlichen Handelns der Staatsverwaltung Rechnung getragen werden als Kompensation des Ausschlusses des ministeriellen

Weisungsrechts. Die Regelung orientiert sich an den Vorschriften über die Vergabekammern nach § 155 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).“

Download:

<http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/64971/gesetz-%c3%bcber-die-regulierungskammer-des-freistaats-th%c3%bcringen.pdf>

Siehe hierzu auch:

### **Beschlussempfehlung**

des Ausschusses für Umwelt, Energie und Naturschutz  
zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache  
6/4816 -

### **Gesetz über die Regulierungskammer des Freistaats Thüringen**

LT-Drs. 6/5440 v. 16.03.2018 zu Drs. 6/4816

Download:

<http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/66264/gesetz-%c3%bcber-die-regulierungskammer-des-freistaats-th%c3%bcringen.pdf>

### **Der Landtag hat den Gesetzentwurf angenommen.**

LT-PIPr v. 21.03.2018

Download:

<http://www.thueringer-landtag.de/mam/landtag/arbeitsfassung113.pdf>

### **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **Thüringer Gesetz zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Thüringer Klimagesetz - ThürKlimaG -)**

LT-Drs. 6/4919 v.12.01.2018

Aus dem Inhalt:

„[...] Für die Nutzung der Windenergie wird [...] ein Prozent der gesamten Landesfläche bereitgestellt.[...]“

Download:

<http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/65279/th%c3%bcringer-gesetz-zum-klimaschutz-und-zur-anpassung-an-die-folgen-des-klimawandels-th%c3%bcringer-klimagesetz-th%c3%bcrlimag-.pdf>

### **Erste Beratung und Ausschussüberweisung (Federführung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Naturschutz)**

LT TH, PIPr v. 22.02.2018

Download:

<http://www.thueringer-landtag.de/mam/landtag/arbeitsfassung110.pdf>

**Gesetzentwurf der Landesregierung****Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer UVP-Gesetzes**

LT-Drs. 6/4920 v. 12.01.2018

Aus dem Inhalt:

„[...] Der Gesetzentwurf enthält neben den für die Etablierung eines zentralen Internetportals des Landes erforderlichen Ergänzungen die zum großen Teil nur redaktionellen Anpassungen der Bestimmungen des Thüringer UVP-Gesetzes an das geänderte Bundesrecht. [...]“

Download:

<http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/65280/drittes-gesetz-zur-%c3%a4nderung-des-th%c3%bcringer-uvp-gesetzes.pdf>

**Erste Beratung und Ausschussüberweisung (Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz)**

LT TH, PIPr v. 22.02.2018

Download:

<http://www.thueringer-landtag.de/mam/landtag/arbeitsfassung110.pdf>

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## II Dokumentation von Gerichtsentscheidungen – EU – Bund – Länder

### 1. Verfassungsgerichte der Länder

#### **BAYERISCHER VERFASSUNGSGERICHTSHOF, Entsch. v. 21.02.2018 – Vf. 54-VI-16**

Behandelte Themen:

Erfolglose Verfassungsbeschwerde gegen die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier WEA, Abweichung von Abstandsflächenvorschriften, nachbarschützende Vorschriften, § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, Eigentumsgrundrecht, Gebot der Rücksichtnahme, bayerischer Windkrafterlass, TA Lärm, Immissionsrichtwerte, kein Verstoß gegen das Willkürverbot gem. Art. 118 Abs. 1 BV.

### 2. Oberverwaltungsgerichte

#### **VGH KASSEL, Beschl. v. 26.02.2018 – 9 B 2012/17**

Behandelte Themen:

Erfolglose Beschwerde zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen eine für sofort vollziehbar erklärte immissionsschutzrechtliche Genehmigung von fünf WEA, Ermessensentscheidung Vollzugsinteresse vs. Aufschubinteresse, Rechtmäßigkeit einer Nebenbestimmung, Bestimmtheitserfordernis § 37 Abs. 1 HVwVfG, Auslegung Ersatzwasserversorgung, vertretbare Handlung gem. § 74 Abs. 1 HVwVG, Wasserschutzgebietsverordnung.

#### **OVG KOBLENZ, Beschl. v. 27.02.2018 – 8 B 11970/17**

Behandelte Themen:

Erfolgloser Antrag auf die Anordnung der sofortigen Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von drei WEA, Störung der Funktionsfähigkeit einer militärischen Radaranlage i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB, Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung, Beschränkung Zielverfolgungsradar, Interessenabwägung § 80 a Abs. 3 VwGO

#### **OVG KOBLENZ, Beschl. v. 02.03.2018 – 1 B 11809/17**

Behandelte Themen:

Erfolgloser Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die für sofort vollziehbar erklärte immissionsschutzrechtliche Genehmigung von drei WEA, tatsächliche UVP überwiegt Rechtmäßigkeit einer Vorprüfung, § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b, Satz 2 UmwRG, Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §m 10 BImSchG, relativer Verfahrensfehler i. S. d. § 4 Abs. 1a UmwRG, potenzielle Kumulationswirkungen, FFH-Verträglichkeitsprüfung, UVP Untersuchungsraum, ausgewählte Indikationsgruppen, Darstellungsgebot § 11 UVPg.

#### **OVG LÜNEBURG, Urt. v. 05.03.2018 – 12 KN 41/17**

Behandelte Themen:

Erfolgloser Normenkontrollantrag gegen einen Bebauungsplan über die Errichtung von sechs WEA sowie dem Abbau von 13 Altanlagen, Bestimmtheit eines Bebauungsplans, Zweckbestimmung, Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO, ergänzendes Verfahren i. S. v. § 214 Abs. 4 BauGB, Abwägungsrelevanz § 1 Abs. 7 BauGB.

**OVG LÜNEBURG, Urt. v. 05.03.2018 – 12 KN 144/17**

Behandelte Themen:

Erfolgreicher Normenkontrollantrag gegen die Änderung eines Flächennutzungsplans, Konzentrationszone Windenergie, Antragsbefugnis gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO, räumlicher Geltungsbereich, § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB, Bekanntmachungsgebot bei Änderungen eines Flächennutzungsplans, Rechtswidrigkeit einer Konzentrationsflächenplanung, Tabuzonen.

**OVG MÜNSTER, Beschl. v. 08.02.218 – 8 B 1620/17**

Behandelte Themen:

Erfolglose Beschwerde zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer WEA, Voraussetzungen von § 4 Abs. 1b Satz 1 UmwRG im Eilverfahren nicht zu prüfen, Nachholung fehlender UVP-Vorprüfung bis Abschluss des Hauptverfahrens möglich, § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b, Abs. 1b Satz 2 UmwRG i.V.m. § 45 Abs. 2 VwVfG NRW, Vereinbarkeit Unionsrecht, keine flächendeckende Kartierung von Nahrungshabitaten für die Feststellung kumulierender Wirkungen notwendig.

**OVG MÜNSTER, Beschl. v. 08.02.218 – 8 B 1630/17**

Behandelte Themen:

Erfolglose Beschwerde zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gegen eine erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier WEA, keine Prüfung von § 4 Abs. 1 Satz 1 UmwRG im Eilverfahren nötig, Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung unabhängig von Verfahrensfehler gem. § 4 Abs. 1 UmwRG im Hauptverfahren, Nachbesserung UVP, Vereinbarkeit Unionsrecht, keine flächendeckende Kartierung von Nahrungshabitaten für die Feststellung kumulierender Wirkungen notwendig.

**OVG MÜNSTER, Beschl. v. 20.02.2018 – 8 B 838/17**

Behandelte Themen:

Erfolglose Eilbeschwerde zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei WEA, Durchführung und Nachvollziehbarkeit einer UVP, kein Verfahrensfehler gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UmwRG, Altrip-Entscheidung EUGH, Leitfaden Habitatschutz, Helgoländer Papier, artenschutzrechtliche Prüfung, keine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG, Lärmimmissionen.

**OVG MÜNSTER, Beschl. v. 20.02.2018 – 8 B 840/17**

Behandelte Themen:

Erfolglose Eilbeschwerde zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei WEA, Verfahrensfehler einer UVP gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UmwRG, EuGH konforme Auslegung, Richtlinie 2011/92/EU, Mindestanforderungen, hinreichende Tiefe, Öffentlichkeitsbeteiligung, kein relativer Verfahrensfehler gem. § 4 Abs. 1a UmwRG, keine subjektive Rechtsverletzung, Landschaftsschutzgebiet, subjektiver Abwehranspruch gegen Lärmimmissionen, Vorrang öffentliches Interesse i. S. v. § 26 BNatSchG, tieffrequente Schallbeeinträchtigung.

**OVG MÜNSTER, Beschl. v. 26.02.2018 – 8 B 1348/17**

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Beschwerde zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen eine erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei WEA, keine

Heilung der Mängel der Vorprüfung, UVP-Pflichtigkeit nach Maßstab des § 3a Satz 4 UVPG, Vorgaben gem. § 3c UVPG, unzureichende Aufklärung der Auswirkungen der WEA auf Rotmilan und Schwarzstorch, Erfüllung der Dokumentationspflicht gem. § 3a Satz 6 UVPG.

**OVG MÜNSTER, Urt. v. 01.03.2018 – 8 A 2478/15**

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Berufung auf Aufhebung eines Ablehnungsbescheids und Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids zur Feststellung der Genehmigungsfähigkeit der Errichtung und des Betriebs einer WEA gem. § 9 Abs. 1 u. 3. i.V.m. § 6 Abs. 1 BImSchG, keine rechtserhebliche Störung der Funktionsfähigkeit einer Wetteranlage gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB, kein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum für Deutschen Wetterdienst, Radarstandorte, Störechos, Einzelfallentscheidungen.

**OVG SAARLOUIS, Beschl. v. 28.02.2018 – 2 B 811/17**

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Beschwerde gegen zurückgewiesenen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigung von fünf WEA, Umweltvereinigung, Zulässigkeit Rechtsbehelf gem. § 2 Abs. 1 UmwRG, fehlende Widerspruchsbefugnis gem. § 42 Abs. 2 VwGO, fehlende Anerkennung als Umweltvereinigung gem. § 3 UmwRG im Zeitpunkt der Einlegung, Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 2 UmwRG nicht gegeben.

**3. Verwaltungsgerichte**

**VG ARNSBERG, Urt. v. 20.02.2018 – 4 K 459/16**

Behandelte Themen:

Erfolgreicher Antrag auf Aufhebung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids zur Errichtung und zum Betrieb von elf WEA, Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, signifikantes Risiko, Rotmilan und Wiesenweihe, Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, besonders geschützte Arten, „Mornellregenpfeifer“, keine Entscheidungsergänzung.

**VG ARNSBERG, Urt. v. 20.02.2018 – 4 K 1411/16**

Behandelte Themen:

Erfolgreicher Antrag auf Aufhebung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids zur Errichtung und zum Betrieb einer WEA, Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, Rotmilan, Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, öffentlicher Belang Vogelschutz gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, UVP, keine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative, fehlerhafte Bestandsermittlung, ungeeignete Nebenbestimmungen.

**VG ARNSBERG, Beschl. v. 06.03.2018 – 8 L 417/18**

Behandelte Themen:

Erfolgreicher Antrag auf Aussetzung der wiederhergestellten aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigung über die vollständige Errichtung von drei WEA, keine rechtmäßigen Abänderungsgründe, ausstehende Ergänzung einer allgemeinen Vorprüfung über die UVP-Pflichtigkeit gem. §§ 3a Satz 4, 3 c UVPG, irreversible Schäden an WEA, keine gefährdete Standsicherheit von Anlagen durch mögliche finanzielle Nachteile.

**VG LÜNEBURG, Beschl. v. 19.02.2018 – 2 B 153/17**

Behandelte Themen:

Erfolgloser Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen die sofortige Vollziehung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung von acht WEA, keine schädlichen Geräuschemissionen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, Berechnungsverfahren nach DIN ISO 9613-2 ist zeitgemäß, Interimsverfahren nicht notwendig, keine Unterbewertung der Schallimmissionsprognose im tieffrequenten Bereich.

**VG MAINZ, Beschl. v. 23.03.2018 – 3 L 1470/17.MZ**

Behandelte Themen:

Erfolgloser Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer WEA, Verfahrensbehandlung paralleler Genehmigungsanträge ermöglicht parallel durchgeführte UVP oder Vorprüfung, § 4 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 UmwRG, keine Ermessensfehler, keine echte Konkurrenzsituation, wesentliche Nebenbestimmungen.

**VG REGENSBURG, Urt. v. 08.03.2018 – RO 7 K 17.1208**

Behandelte Themen:

Erfolgloser Antrag auf Neubescheidung für immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei WEA, Entprivilegierung von Windkraftanlagen, Abstandsmessung nach „10 H-Regelung“, Art. 82 Abs. 1 u. 2 BayBO, überbaubare Grundstücksflächen als Bezugspunkt für Abstandsmessung, Beeinträchtigung öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 3 BauGB.

**VG TRIER, Beschl. v. 14.03.2018 – 9 K 10507/17.TR**

Behandelte Themen:

Erfolgloser Antrag gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf WEA, ordnungsgemäße UVP, ausreichende Öffentlichkeitsbeteiligung, kein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ausreichender Schallschutz.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



### III Weitere Meldungen aus den Gerichten

#### **EUGH: Deutsche Beihilfen für erneuerbare Energien — Schlussanträge des Generalanwalts Manuel Campos Sánchez-Bordona**

„[...] V. Ergebnis

148. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen schlage ich daher dem Gerichtshof vor,

1. die vom Verwaltungsgericht Frankfurt am Main (Deutschland) zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage für unzulässig zu erklären;
2. hilfsweise, festzustellen, dass in diesem Vorabentscheidungsverfahren keine Anhaltspunkte dafür erkennbar sind, dass der Beschluss (EU) 2015/1585 der Kommission vom 25. November 2014 über die Beihilferegelung SA.33995 (2013/C) (ex 2013/NN) [Deutschlands zur Förderung erneuerbaren Stroms und stromintensiver Unternehmen] ungültig ist, soweit er die Verringerung der im deutschen Recht vorgesehenen allgemeinen Umlage zugunsten bestimmter stromintensiver Unternehmen betrifft.“

EUGH, 27. Februar 2018 (Rechtssache C-135/16)

Download:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d2dc30dd23f1e01a8a2540678cd1830653536c75.e34KaxiLc3qMb40Rch0SaxyNbxn0?text=&docid=199690&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=695197>

#### **BVERFG: Verfassungsbeschwerde**

„Verfassungsbeschwerde gegen §§ 3, 4, 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern (Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz BüGembeteilG M V) vom 18. Mai 2016 (GVOBl M V S. 258), die gesellschaftsrechtliche Regelungen zur Bürger- und Gemeindebeteiligung an Vorhabenträgern bei der Errichtung von Windenergieanlagen enthalten.“

(Az. 1 BvR 1187/17)

BVERFG, Übersicht für das Jahr 2018, Erster Senat

Download:

[http://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Homepage/homepage\\_node.html;jsessionid=1A30FE99FD6564B87F93242CBE8830EC.1\\_cid361](http://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Homepage/homepage_node.html;jsessionid=1A30FE99FD6564B87F93242CBE8830EC.1_cid361)

#### **BVERWG: Verfahrensinformation**

„Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit einer nachträglich angeordneten Abschaltverpflichtung zur Bewältigung eines Konflikts zwischen unverträglich nahe errichteten Windenergieanlagen (WEA). [...]“

Az. BVerwG 4 C 7.16

Download:

<https://www.bverwg.de/4C7.16>

**OVG MÜNSTER: Verfahrensboom bei Windkraftverfahren**

„[...] 2017 haben die Streitigkeiten um Windenergieanlagen beim Oberverwaltungsgericht einen neuen Rekordstand erreicht. Die Eingänge von Rechtsmittelverfahren, die immissionsschutzrechtliche Genehmigungen von Windrädern betreffen, haben um nochmals 60 bis 70 % gegenüber den bereits hohen Werten der beiden vorangegangenen Jahre (2015: 46 Verfahren; 2016: 43 Verfahren) auf 73 Verfahren zugenommen. Die gestiegenen Zahlen sind insbesondere Ausdruck der vielfach heftigen Auseinandersetzungen vor Ort bei der Planung und dem Bau von Windenergieanlagen. ‚Der Streit um die Windkraft ist ein typisches Beispiel dafür, wie sich gesellschaftliche Probleme in verwaltungsgerichtlichen Verfahren spiegeln‘, erklärte Präsidentin Dr. Brandts. Bei der Windkraft ergäben sich konkurrierende Interessen und Zielkonflikte (Ausbau erneuerbarer Energien - ungestörtes Wohnumfeld - Schutz von Natur und Landschaft), die die Verwaltungsgerichte zum Ausgleich bringen müssten. Daran zeige sich beispielhaft die wichtige Befriedungsfunktion, die den Verwaltungsgerichten im Verhältnis des Bürgers zum Staat und der Bürger untereinander zukomme. [...].“

OVG MÜNSTER, Jahrespressegespräch 2018, Pressemitteilung v. 22.02.2018

Download:

[http://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/04\\_180222/index.php](http://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/04_180222/index.php)

**OVG MÜNSTER: Kommunale Planungen zur Windenergienutzung**

„Beim 2. Senat sind mehrere Normenkontrollverfahren anhängig, die kommunale Planungen zur Windenergienutzung betreffen. Am 6. März 2018 wird in einem Verfahren mit mehreren Antragstellern über die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wünnenberg mündlich verhandelt, mit der die Kommune Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dargestellt und zugleich die Errichtung von Windenergieanlagen im übrigen Gemeindegebiet ausgeschlossen hat. Die frühere Konzentrationszonenplanung war im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Klageverfahrens vom Gericht für unwirksam erachtet worden. (Az. 2 D 95/15.NE) [...]

Im Laufe des Jahres wird der Senat voraussichtlich auch über die ebenfalls die Windenergienutzung regelnden Flächennutzungspläne der Stadt Paderborn (2 D 63/17.NE), der Gemeinde Stemwede (2 D 71/17.NE) und der Stadt Brilon (2 D 100/17.NE) entscheiden. [...].“

OVG MÜNSTER, Jahrespressegespräch 2018, Pressemitteilung v.22.02.2018

Download:

<http://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/jahrespressegespraeche/WichtigeVerfahren.pdf>

**VG ARNSBERG: Genehmigung für den Windpark Himmelreich in Marsberg aufgehoben**

„Nach Durchführung der mündlichen Verhandlung hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg heute [20.02.2018] eine vom Landrat des Hochsauerlandkreises erteilte Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von elf Windenergieanlagen in Marsberg südwestlich des Ortsteils Meerhof aufgehoben.[...]“ (Urt. v. 20.02.2018 — 4 K 459/16)

VG ARNSBERG, Pressemitteilung v. 20.02.2018

Download:

[http://www.vg-arnsberg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/03\\_180220/index.php](http://www.vg-arnsberg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/03_180220/index.php)

### **OVG MÜNSTER: Keine Störung des Wetterradars Essen durch Windenergieanlage**

„Das Oberverwaltungsgericht hat mit heute [02.03.2018] verkündetem Urteil den Kreis Mettmann verpflichtet, der Klägerin, einem Windenergieunternehmen, einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid zur Feststellung der Genehmigungsfähigkeit einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 99,7 m in Wülfrath-Flandersbach im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit von Radaranlagen zu erteilen. [...]“

(Urt. v. 02.03.2018 — 8 A 2478/15)

OVG MÜNSTER, Pressemitteilung v. 02.03.2018

Download:

[http://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/09\\_180302/index.php](http://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/09_180302/index.php)

### **OVG KOBLENZ: Baustopp für Windenergieanlagen auf dem Bendelberg – Störung einer militärischen Radaranlage muss im Hauptsacheverfahren geklärt werden**

„Drei Windenergieanlagen auf dem Bendelberg im Landkreis Südwestpfalz dürfen vorläufig nicht gebaut werden. Es bedarf weiterer Aufklärung im Hauptsacheverfahren, ob durch das „Hängenbleiben“ von Radarstrahlen an den Rotorblättern eine erhebliche Störung der Funktionsfähigkeit der trinationalen Luftkampfübungsanlage „Polygone“ bewirkt wird. Dies hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz in einem Eilverfahren entschieden. [...]“

(Beschl. v. 27.02.2018 — B 11970/17.OVG)

OVG KOBLENZ, Pressemitteilung v. 06.03.2018

Download:

<https://ovg.justiz.rlp.de/de/startseite/detail/news/detail/News/baustopp-fuer-windenergieanlagen-auf-dem-bendelberg-stoerung-einer-militaerischen-radaranlage-muss-im/>

### **OVG KOBLENZ: Windenergieanlagen in Hahn am See und Elbingen dürfen gebaut werden**

„Drei geplante Windenergieanlagen im Gebiet der Ortsgemeinden Hahn am See und Elbingen (Verbandsgemeinde Wallmerod im Westerwaldkreis) dürfen errichtet werden. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz. [...]“

(Beschl. v. 02.03.2018 — 1 B 11809/17.OVG)

OVG KOBLENZ, Pressemitteilung v. 19.03.2018

Download:

<https://ovg.justiz.rlp.de/de/startseite/detail/news/detail/News/windenergieanlagen-in-hahn-am-see-und-elbingen-duerfen-gebaut-werden/>

**VG TRIER: Klagen gegen Windräder auf der Gemarkung Stadtkyll/Schönfeld erfolglos**

„Die Klagen des Landesjagdverbandes Rheinland- Pfalz e. V. sowie eines Einwohners der Gemeinde Stadtkyll gegen die Genehmigung von fünf Windrädern auf der Gemarkung Stadtkyll/Schönfeld durch den Landkreis Vulkaneifel werden abgewiesen. Dies hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier mit Urteilen vom 14. März 2018 entschieden. Die schriftliche Urteilsbegründung folgt in den nächsten Wochen.“

(Beschl. v. 14.03.2018 — 9 K 10507/17.TR)

VG TRIER, Pressemitteilung Nr. 8/2018 v. 19.03.2018

Download:

<https://vgtr.justiz.rlp.de/de/startseite/detail/news/detail/News/pressemitteilung-nr-82018/>

**OLG DÜSSELDORF: Erfolg für Gas- und Stromnetzbetreiber: Renditenfestsetzung der Bundesnetzagentur zu niedrig**

„In dem Verfahren um die von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssätze für Strom- und Gasnetzbetreiber haben die Beschwerden zahlreicher Energieunternehmen Erfolg. Der 3. Kartellsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf ist der Auffassung, die jüngste Festlegung der Eigenkapitalzinssätze berücksichtige die Marktrisiken nicht hinreichend und sei deshalb rechtsfehlerhaft zu niedrig bemessen. Die Bundesnetzagentur wurde verpflichtet, die Eigenkapitalzinssätze für die dritte Regulierungsperiode unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu festzulegen. [...]“

OLG DÜSSELDORF, Pressemitteilung Nr. 08/2018 v. 22.03.2018

Download:

[http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/behoerde/presse/Presse\\_aktuell/20180322\\_PM\\_Bundesnetzagentur/index.php](http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/behoerde/presse/Presse_aktuell/20180322_PM_Bundesnetzagentur/index.php)

**VG GÖTTINGEN: Windenergieanlagen bei Jühnde dürfen zunächst nicht gebaut werden**

„Das VG Göttingen hat entschieden, dass dem Widerspruch eines Umweltverbandes gegen eine vom LK Göttingen erteilte Baugenehmigung zur Errichtung von 4 Windkraftanlagen in der Nähe von Jühnde aufschiebende Wirkung zukommt. Die Anlagen dürfen deshalb derzeit nicht gebaut werden. [...]“

(Beschl. v. 23.03.2018 — 2 B 671/17)

VG GÖTTINGEN, Pressemitteilung v. 09.04.2018

Download:

<https://www.verwaltungsgericht-goettingen.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/windenergieanlagen-bei-juehnde-duerfen-zunaechst-nicht-gebaut-werden-163254.html>

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## IV Literatur

### 1. Aufsätze

**AGATZ, MONIKA**

**Die Einführung der neuen LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen aus Sicht einer Unteren Immissionsschutzbehörde,**

Zeitschrift für neues Energierecht (ZNER) 2017, Heft 6, S. 469 – 475.

Inhalt:

„Die Diskussion der Modellierung der Schallausbreitung von Windenergieanlagen ist so alt wie der Ausbau der Windenergie selbst. Sie findet auf wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Ebene statt. Infolgedessen mussten sich auch die Immissionsschutzbehörden und die Gerichte wiederholt damit auseinandersetzen, welche Bedeutung diese Diskussionen für die Verwaltungspraxis der Genehmigung von Windenergieanlagen haben. Hierbei spielt die Bindungswirkung von TA Lärm als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift eine zentrale Rolle. So kam die Rechtsprechung bisher bei der Auseinandersetzung mit dem Schallausbreitungsmodell stets zu dem Schluss, dass die wissenschaftliche Diskussionen noch nicht zu einem gefestigten, fortgeschrittenen wissenschaftlichen Erkenntnisstand geführt haben, der es rechtfertigen würde, von der Bindungswirkung der TA Lärm abzuweichen. Die zunehmend an Genehmigungsbehörden und Gerichte adressierte Erwartung, dass diese Aspekte aus der wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Diskussion über die Schallimmissionen von Windenergieanlagen in die Umsetzung des Immissionsschutzrechtes implementieren sollen, hat die Rechtsprechung dazu veranlasst, die Kompetenzverteilung zwischen Legislative einerseits und Exekutive und Judikative andererseits abzugrenzen und klarzustellen, dass derartige Anpassungen primär Aufgabe des Gesetzgebers sind und das es nicht Aufgabe von Genehmigungsbehörden und Gerichten ist, den wissenschaftlichen Erkenntnisstand voranzutreiben. Der DIN/VDI-Normausschluss Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS) erhielt bereits im Jahr 2006 den Auftrag, ein spezielles Ausbreitungsmodell für Windenergieanlagen zu entwickeln. Die Tatsache, dass der NALS bis heute kein solches Modell vorgelegt hat und auch nicht kurzfristig in Aussicht stellt, mag die Komplexität der Materie verdeutlichen.“

**DIETRICH, LARS**

**Ausbau der Windenergie bleibt konfliktträchtig – Überblick und Ausblick unter Berücksichtigung der jüngeren Rechtsprechung des Niedersächsischen OVG,**

Niedersächsische Verwaltungsblätter (NdsVBl.) 2017, Heft 12, S. 353 – 358.

Inhalt:

„Die Abhandlung gibt einen präzisen und aktuellen Überblick zur Rechtsprechung und Rechtsentwicklung in einem Bereich, für den auch nach den letzten Novellen des UVPG und des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes bei weitem noch nicht alle (Rechts-)Fragen abschließend geklärt sind. In der Abhandlung wird insbesondere auf der Grundlage von vier Beschlüssen des NdsOVG aus dem Herbst und Winter 2016 nachgezeichnet, wie sich die obergerichtliche Rechtsprechung mit den teilweise europarechtlich indizierten neuen Rechtsfragen betreffend der Reichweite des Gerichtszugangs, des anzuwendenden Prüfungsmaßstabs im Eilverfahren, der Reichweite der Rügebefugnis insbesondere von Privaten und Umweltverbänden sowie der Prüfungstiefe und des anzusetzenden entscheidungserheblichen Zeitpunktes zur Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen im Bereich der Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen darstellt. Dabei weisen die Verfasser darauf hin, dass

oftmals davon ausgegangen wurde, dass die großen Kämpfe betreffend die Rechtmäßigkeit von Zulassungsentscheidungen für Windenergieanlagen bereits ausgefochten sind. Dass dies allerdings nicht der Fall ist, zeigen Anzahl und Tiefgang der Entscheidungen des NdsOVG in vorläufigen Rechtsschutzverfahren.“

#### **DINGEMANN, KATHRIN**

##### **EEG-Mathematik: 5 > 6,3? – Zur Festlegung des Höchstwertes für Ausschreibungen für Windenergie an Land durch die BNetzA vom 29.11.2017,**

Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft (EnWZ) 2018, Heft 3, S. 67 – 72.

Inhalt:

„Abweichend von § 36b II EEG 2017, nach dessen Vorgaben der Höchstwert für die Ausschreibung für Windenergie an Land im Februar 2018 bei 5 ct/kWh gelegen hätte, hat die BNetzA den Wert durch Festlegung vom 29.11.2017 auf 6,3 ct/kWh bestimmt. Die hierfür erstmals genutzte Rechtsgrundlage des § 85a EEG 2017 wirft eine Reihe erheblicher Auslegungsprobleme auf. Eine gesetzgeberische Klarstellung erscheint insbesondere – aber nicht nur – zur Frage des Referenzwertes für die Neufestlegung geboten: Wortlaut und Telos der Norm legen nahe, den angepassten Wert nicht mit dem zum Zeitpunkt der Festlegung geltenden Höchstwert zu vergleichen, sondern am Wert zu messen, der sich 2018 nach dem EEG ohne behördliche Intervention ergeben hätte. Entgegen der Auffassung der BNetzA stellt die Festlegung vor diesem Hintergrund keine „Absenkung“, sondern eine (rechtswidrige) Anhebung des Wertes dar.“

#### **ERBGUTH, WILFRIED**

##### **Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen: zur Regelungskompetenz des Landes Mecklenburg-Vorpommern,**

Zeitschrift für öffentliches Recht in Norddeutschland (NordÖR) 2018, Heft 3, S. 102 – 103.

Inhalt:

„Nach dem (inzwischen verabschiedeten) Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LT-Drucks. 7/788 v. 27.6.2017) soll u.a. § 46 Abs. 2 LBauO M-V in seinem ersten Satz wie folgt geändert werden (LT-Drucks., a.a.O., S. 3):

„Windenergieanlagen, die nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Art. 2 dieses Gesetzes] genehmigt werden und aufgrund luftfahrtrechtlicher Bestimmungen einer Nachtkennzeichnung bedürfen, sind mit einer bedarfsgesteuerten, dem Stand der Technik entsprechenden Nachteinschaltvorrichtung zu versehen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird (bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung), soweit dies nicht luftfahrtrechtliche Bestimmungen oder luftfahrtbehördliche Anordnungen im Einzelfall ausschließen.“

Der Klärung bedarf, ob dem Land für diese Regelung die Gesetzgebungskompetenz zusteht.“

#### **FEDERWISCH, CHRISTOF/MANFRED VEENKER**

##### **Ermittlung von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und Schutzobjekten. Der probabilistische Ansatz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren,**

Zeitschrift für neues Energierecht (ZNER) 2018, Heft 1, S. 31 – 35.

Inhalt:

„Bei Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen müssen vielfältige öffentlich-rechtliche Anforderungen geprüft und eingehalten werden. Hierzu zählen etwa Anforderungen des Bauplanungsrechts, des Natur- und Artenschutzrechts sowie des Immissionsschutzrechtes. Auch dürfen durch Windenergieanlagen keine sog. sonstigen Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Wie bei jeder technischen Anlage können Gefährdungen aber nicht vollständig ausgeschlossen werden. Werden gegenüber Schutzobjekten keine ausreichenden Mindestabstände eingehalten, können bestimmte Versagensszenarien zu nicht hinnehmbaren Gefährdungen führen. Solche Versagensszenarien können etwa der Abwurf eines Rotorblattes oder von Teilen davon, der Abwurf bzw. das Abfallen von Eisfragmenten. Der Abwurf des gesamten Maschinenhauses oder gar das Umkippen des Turmes darstellen. Diesen Gefahren kann unter anderem durch die Einhaltung von Mindestabständen begegnet werden. Indes stellt die Rechtsordnung nur in begrenztem Maße konkrete Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Schutzobjekten zur Verfügung. So enthalten die sog. Windenergieerlasse der Bundesländer zwar verschiedenste Abstandsvorgaben für Windenergieanlagen. Diese verfolgen jedoch nur in den seltensten Fällen Gefahrenabwehrzwecke und spielen daher im vorliegenden Zusammenhang bislang eine nur untergeordnete Rolle. Dabei steht mit dem probabilistischen Ansatz ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung von Mindestabständen im Bereich der Gefahrenabwehr zur Verfügung.“

#### **FRENZ, WALTER**

##### **Gebremste Bürgerenergiegesellschaften,**

EnergieRecht — Zeitschrift für die gesamte Energierechtspraxis (ER) 2017, Heft 5, S. 200 – 203.

#### Inhalt:

„Die letzten Ausschreibungen brachten Bürgerenergiegesellschaften einen durchschlagenden Erfolg. Sie erhielten 90 % der vergebenen Zuschläge. Damit stellt sich die Frage einer Begrenzung der Privilegien, wie sie aktuell im Mieterstromgesetz, aber auch schon vorher erfolgte.“

#### **FÜLBIER, VIKTORIA**

##### **Der Beurteilungsspielraum in § 18a LuftVG im Lichte des Windenergieausbaus – Voraussetzungen und Reichweite,**

Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), 2018, Heft 7, S. 453 – 457.

#### Inhalt:

„Behördliche Beurteilungsspielräume kommen im Grundsatz nur ausnahmsweise in Betracht. Gleichwohl sind sie im Hinblick auf das Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen nicht mehr wegzudenken. Der vorliegende Beitrag wirft einen kritischen Blick auf den zuletzt durch das BVerwG eingeräumten luftverkehrsrechtlichen Beurteilungsspielraum des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung gem. § 18 a I LuftVG.“

#### **HINSCH, ANDREAS**

##### **Raumplanung im Bestand – Repowering von Windenergieanlagen,**

Zeitschrift für öffentliches Recht in Norddeutschland (NordÖR), Heft 3, S. 89 – 96.

#### Inhalt:

„Der Beitrag beschäftigt sich mit der raumordnerischen Absicherung des Repowerings. Dabei geht es um

die Beibehaltung von Flächen, die sich nicht mehr in das Planungskonzept einpassen. Eine solche Möglichkeit bietet die zusätzliche Festlegung von Vorbehaltsflächen für die Windenergienutzung, neben der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten. Der Beitrag stellt dar, dass eine solche Festlegung rechtlich möglich ist und ein zweckmäßiges planerisches Mittel darstellt, insbesondere um die Interessen der Grundstückseigentümer in der Planung zu berücksichtigen. Gleichzeitig werden andere spezifische raumordnerische Festlegungen, insbesondere die von Repoweringgebieten, kritisch betrachtet. Der Beitrag ist eine Hilfestellung für entsprechende Planungsträger, wie sie das Repoweringproblem und die Erfassung und die Berücksichtigung des Anlagenbestandes sachgerecht lösen können.“

### **JOSIPOVIC, NEVEN**

#### **Windenergie und Flugsicherung – der Anlagenschutzbereich als (unnötige) Genehmigungshürde?**

Zeitschrift für neues Energierecht (ZNER) 2017, Heft 6, S. 482 – 485.

#### **Inhalt:**

„Die Diskussion um die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Umfeld von Drehfunkfeuern dreht sich bisher überwiegend um die Auslegung und Anwendung der Vorgaben der internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) und geeignete Prognosemethoden für die Abschätzung möglicher Einflüsse auf das Funksignal. Keine ausreichende Berücksichtigung fand jedoch der Zusammenhang zwischen dem Tatbestandsmerkmal der möglichen Störung von Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a Abs. 1 S. 1 LuftVG und den in Abs.1a S.1 genannten Bereichen um diese, ‚in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind‘. Für den Ausdruck in Abs. 1a wird in der Praxis der Begriff ‚Anlagenschutzbereich‘ verwendet. Er repräsentiert ein rundes dreidimensionales Gebiet mit der Funkanlage im Zentrum. Der Begriff ist insoweit von elementarer Bedeutung in der Frage, ob Windenergieanlagen genehmigungsfähig sind oder nicht, als die Prüfung möglicher Störungen nur stattfindet, wenn die geplanten Bauwerke innerhalb des Anlagenschutzbereiches liegen. Vergleicht man den Ausdruck des Abs. 1a S. 1 mit dem Anlagenschutzbereich vor dem Hintergrund des Störungsverbots des Abs. 1 stellen sich im Kern zwei Fragen die in der vorliegenden Arbeit beantwortet werden:

- Wie ist der Ausdruck „Bereiche um diese, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind“ des § 18a Abs.1a S. 1 LuftVG zu interpretieren?
- Welcher Zusammenhang besteht zwischen § 18a Abs. 1a S. 1 LuftVG und dem Störungsverbot des § 18a Abs. 1 S. 1 LuftVG?

In Literatur und Rechtsprechung wird die Auffassung vertreten, dass die Merkmale des Anlagenschutzbereichs dem ICAO-Dokument EUR Doc 015 zu entnehmen sind. Insofern stellen sich zwei weitere Fragen:

- Wie ist die Interpretation des Ausdrucks durch den Begriff des Anlagenschutzbereichs unter Heranziehung des ICAO EUR Doc 015 zu bewerten?
- Gibt es andere besser geeignete Hilfsgrößen zur Bestimmung der Bereiche?“

### **KAHL, WOLFGANG/TORBEN ELLERBROK**

#### **Vertrauensschutz im Genehmigungsrecht durch Stichtagsregelungen – Eine Untersuchung aus Anlass aktueller Gesetzesänderungen im Recht der Windenergieanlagen,**

Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht (EurUP) 2018, Heft 1, S. 12 – 24.

#### **Inhalt:**

„For over two decades, German policy makers have been driving a nationwide energy transition policy. Yet even as the country sees a massive surge in the use of renewables, particularly wind power, critics of



these selfsame efforts have also grown more vocal, even among policy makers. Whether to protect the German countryside and its wildlife or to garner support amongst the public, new trends to ban the construction of wind energy plants in specific areas have emerged. Naturally, these types of legal and regulatory changes can undermine investors' confidence in the law. This paper deals with key date regulations and their constitutional requirements as a mechanism to not only protect the legitimate expectations of investors, but also to ensure the effective implementation of new regulations.“

#### **KRÖNKE, CHRISTOPH**

##### **Ungleiche Vergütungsregeln im Netzstabilisierungsregime des EnWG,**

Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft (EnWZ) 2018, Heft 3, S. 59 – 67.

#### Inhalt:

„Der EnWG-Gesetzgeber hat den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) innerhalb kurzer Zeit ein mittlerweile sehr ausdifferenziertes Instrumentarium zur Netzstabilisierung zur Verfügung gestellt, damit sie den Herausforderungen der Energiewende und des Netzausbaus begegnen können. Die Regelungen über die Vergütung für private Anlagenbetreiber, die zum Zwecke der Netzstabilisierung in Dienst genommen werden können, sind allerdings sehr unterschiedlich ausgestaltet worden. Diese Ungleichheiten begegnen ernststen verfassungsrechtlichen Bedenken.“

#### **KÜMPER, BOAS**

##### **Raumordnung und Bauleitplanung – Regelungsbefugnisse der Raumordnung und Bindungswirkungen raumordnerischer Festlegungen für die Bauleitplanung,**

Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht (ZfBR) 2018, Heft 2, S. 119 – 127.

#### Inhalt:

„Das Verhältnis von Raumordnung und Bauleitplanung stellt seit Jahrzehnten ein Dauerthema in der verwaltungsgerichtlichen Judikatur sowie im rechtswissenschaftlichen Schrifttum dar und ist besonders spannungsreich, seitdem die Raumordnungsplanung in den 1960er Jahren an Regelungsintensität und Steuerungsanspruch zunahm. Im Schrifttum wird seit längerem ein kontinuierliches Schrumpfen kommunaler Planungsspielräume infolge detaillierter raumordnerischer Vorgaben beobachtet und nicht selten kritisiert. Andererseits ist zu bedenken, dass die räumlichen Auswirkungen vieler Vorhaben – etwa der (Wind-)Energiegewinnung, der Massentierhaltung oder des Einzelhandels – in den letzten Jahrzehnten signifikant angewachsen sind und ein Bedürfnis für die überörtliche raumordnerische Koordinierung begründen können.

Nach dem sog. Baurechtsgutachten, welches das Bundesverfassungsgericht am 16. 6. 1954 zur Klärung der Gesetzgebungskompetenzen auf dem Gebiet des Baurechts erstattete, sind Raumordnung und Bauleitplanung deutlich voneinander abgegrenzt: Die städtebauliche Planung ordnete das Gericht dem Kompetenztitel „Bodenrecht“ (Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG) zu, die gesetzlichen Bestimmungen über die Bauleitplanung haben also „Grund und Boden unmittelbar zum Gegenstand rechtlicher Ordnung“ und regeln „die rechtlichen Beziehungen des Menschen zum Grund und Boden“. Die Raumordnung charakterisierte das Baurechtsgutachten als überörtliche Planung, die von der örtlichen Bauleitplanung zu unterscheiden sei. Trotz dieser grundsätzlichen Trennung von Raumordnung und Bauleitplanung weisen beide Planungsebenen jedoch vielfältige Berührungspunkte auf; insbesondere erscheint eine Einbindung der städtebaulichen Planung in den überörtlichen Zusammenhang notwendig. Dementsprechend enthielten bereits die Aufbaugesetze der Länder Vorschriften über das Verhältnis von überörtlicher und örtlicher Planung und wurde in das 1960 erlassene Bundesbaugesetz mit § 1 Abs. 3 BBauG die Pflicht zur

Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung aufgenommen, welche sich heute in § 1 Abs. 4 BauGB findet.

Obwohl Rechtsprechung und Literatur sich in den vergangenen Jahrzehnten intensiv mit dem Zusammenwirken von Raumordnung und Bauleitplanung befasst haben, sind insofern zahlreiche Rechtsfragen noch nicht abschließend geklärt. Dies hat seine Ursache nicht zuletzt darin, dass sich sowohl der Steuerungsansatz der Raumordnung als auch die einschlägigen Rechtsgrundlagen teilweise verändert haben: Neben der klassischen ‚Planung der Planung‘ betreibt die Raumordnung vermehrt auch eine auf bestimmte Vorhaben bezogene („projektorientierte“) Planung, bspw. durch Ausweisung von Standorten für Kraftwerke, Windkraftanlagen etc. Dem korrespondieren gesetzliche Vorschriften, die raumordnerischen Festlegungen unmittelbare Rechtswirkungen für die Vorhabenzulassung verleihen, namentlich in § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB. Die Rechtsfragen des Zusammenwirkens von Raumordnung und Bauleitplanung lassen sich zwei Ordnungsansätzen zuordnen: Erstens geht es um die Regelungsbefugnisse der Raumordnung im Verhältnis zur Bauleitplanung, also um die Frage, welche Festlegungen die Raumordnungsplanung überhaupt treffen darf (II.). hiervon zu unterscheiden sind zweitens die Bindungswirkungen raumordnerischer Festlegungen für die Bauleitplanung, also die Frage, zu welchem Verhalten diese die Gemeinden verpflichten (III.).“

#### **PAPKE, ANNA**

##### **Die Regelungen zur Förderung der Akzeptanz von Windkraft in Dänemark,**

EnergieRecht — Zeitschrift für die gesamte Energierechtspraxis (ER) 2018, Heft 2, S. 64 – 68.

#### Inhalt:

„Die Errichtung von Windenergieanlagen stößt häufig auf Widerstand bei Anwohnern in der näheren Umgebung. Dies gilt auch für Deutschlands nördlichen Nachbarn Dänemark, wo ein weitaus höherer Anteil des Stroms mittels Windkraft erzeugt wird. Der dänische Gesetzgeber hat deshalb im dänischen Erneuerbare-Energien-Gesetz vier Instrumente eingeführt, die speziell die Akzeptanz von Windkraft steigern sollen. Sie sollen die negativen Folgen von planungsrechtlich zulässigen Windkraftvorhaben auf finanzieller Ebene durch Miteigentümerschaft oder Kompensationszahlungen ausgleichen. Im Folgenden werden diese Regelungen im Einzelnen vorgestellt und ein Blick auf ihre praktische Umsetzung geworfen.“

#### **SALOMON, MARKUS/JOCHEN SCHUHMACHER**

##### **Natura 2000-Gebiete in der deutschen AWZ – Wann wird aus Schutzgebieten Schutz?**

Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR) 2018, Heft 2, S. 84 – 93.

#### Inhalt:

„Die Meere sind zunehmenden Belastungen durch menschliche Aktivitäten ausgesetzt. Um seine Verpflichtungen aus der FFH-Richtlinie zu erfüllen, hat Deutschland in seiner Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) in Nord- und Ostsee Meeresschutzgebiete zum Schutz und zur Erhaltung mariner Arten und Lebensräume ausgewiesen.

Der folgende Beitrag betrachtet aus rechtlicher und naturwissenschaftlicher Perspektive die bekanntgemachten Schutzgebietsverordnungen und prüft, inwieweit diese den Meeresnaturschutzbelangen ausreichend Rechnung tragen.“

**SCHMIDT, MAXIMILIAN****Windenergie vs. Segelflugplatz: Maßgebliche Abstände? – Anmerkung zum Urteil des VG Trier vom 11.04.2017 (1 K 4887/16.TR),**

Zeitschrift für neues Energierecht (ZNER) 2017, Heft 6, S. 515 – 517.

## Inhalt:

„Dem VG Trier lag eine Anfechtungsklage einer Gemeinde gegen die Änderungsgenehmigung (Erweiterung) eines Segelflugplatzes vor. Die Klägerin hatte für ein in der Umgebung des Flugplatzes gelegenes Gebiet die Aufstellung eines Bebauungsplanes (Sondergebiet Wind) beschlossen. Im Rahmen der Genehmigungsentscheidung waren die planerischen Interessen der Gemeinde von der Genehmigungsbehörde aber u. a. deswegen nicht berücksichtigt worden, weil das Sondergebiet ohnehin aufgrund Unterschreitung der zur Sicherheit des Flugverkehrs einzuhaltenden Abstände zum Scheitern verurteilt gewesen sei. Hierbei stützte sich die Behörde auf ein Gutachten der FH Aachen, das aufgrund der Bewertung von Windenergieanlagen als dynamische Hindernisse und der im Nachlauf an die Rotorblätter entstehenden Turbulenzen (Wirbelschleppen) pauschale Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Flugbetriebsräumen fordert, die die derzeit gültigen Vorgaben deutlich überschreiten. Das VG sah hierin jedoch einen Abwägungsausfall, da das herangezogene Gutachten ausweislich einer Stellungnahme des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR) fachlich zweifelhaft sei und bereits deshalb die insoweit erfolgte Unterlassung der Abwägung nicht rechtfertigen könne.“

**SCHMIDT-EICHSTAEDT, GERD****Wem gehört der Wind? – oder: Der Wind als Bodenschatz,**

Landes- und Kommunalverwaltung (LKV) 2018, Heft 1, S. 1 – 10.

## Inhalt:

„Der Autor geht von folgender Hypothese aus: *Was für bergfreie Bodenschätze einschließlich der Erdwärme in der Tiefe recht ist (nämlich die Zahlung einer Förderabgabe), das sollte auch für die Windenergie in Höhen ab 100m aufwärts billig sein.* Daraus entwickelt der Autor einen Gesetzgebungsvorschlag. Das Gesetz soll folgenden Kern-Inhalt haben:

- (1) Die Nutzung der Windenergie durch eine Windenergieanlage, deren Höhe 100,0 m überschreitet, bedarf der Konzessionierung durch die Gemeinde, in deren Gemarkung das Grundstück liegt, auf dem die Anlage errichtet werden soll.
- (2) Die Höhe der jährlichen Konzessionsgebühr richtet sich nach einer Gebührenordnung, die von der Gemeinde als Satzung zu beschließen ist. Die Höhe der Gebühr pro Anlage und Jahr darf 10 % der Einnahmen, die aus der Vergütung für die Einspeisung des mittels der Windenergieanlage erzeugten Stroms im Jahr erzielt werden, nicht überschreiten.
- (3) Gemeinden können im Flächennutzungsplan eine zusammenhängende Fläche ausdrücklich als Windpark abgrenzen, für den jeweils nur eine einheitliche Konzession vergeben wird.
- (4) Die Gemeinde muss die Konzession für den Windpark an den Bewerber erteilen, der den Zuschlag nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für den Windpark bekommen hat. Die Erhebung der Konzessionsgebühr bedarf der Harmonisierung mit den Ausschreibungsbedingungen nach dem EEG. Der Autor zeigt, dass dies möglich ist.“

**SCHRÖTER, JESSICA**

**Die Bedeutung der neuen LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen,**  
Zeitschrift für Immissionsschutzrecht und Emissionshandel (I+E). 2018, Heft 1, S. 2 – 10.

## Inhalt:

„Der nachfolgende Beitrag beleuchtet die Auswirkungen des nunmehr den Bundesländern von der LAI empfohlenen sogenannten Interimsverfahrens im Hinblick auf die Auswirkungen auf laufende immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Rechtsschutzverfahren von Windenergieanlagen. In diesem Zusammenhang werden die Unterschiede zum bisherigen Prognosemodell für die Berechnung von Schallimmissionen dargestellt und bewertet. Zudem wird die bislang hierzu ergangene Rechtsprechung kritisch analysiert. Insbesondere ist der Frage näher nachzugehen, ob derzeit eine Pflicht zur Anwendung des Interimsverfahrens besteht und ob diese auch für solche Genehmigungsverfahren (nachträglich) angenommen werden kann, die bereits abgeschlossen, aber wegen eines von einem Dritten eingelegten Rechtsbehelfs noch nicht bestandskräftig sind.“

**SEIBERT, MAX-JÜRGEN**

**Die Fehlerbehebung durch ergänzendes Verfahren nach dem UmwRG - Neue prozessuale Instrumente zur Genehmigungserhaltung,**  
Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), 2018, Heft 3, S. 97 – 105.

## Inhalt:

„Die am 2.6.2017 in Kraft getretene Novelle des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes hat insbesondere für immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, Baugenehmigungen sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen eine neue Heilungsmöglichkeit bei Drittanfechtungsklagen eingeführt. Abweichend von § 113 I 1 VwGO sehen §§ 4 I b 1 und 7 V 1 UmwRG vor, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften oder materiellen Rechtsvorschriften nur dann zur Aufhebung der vorgenannten Entscheidungen im gerichtlichen Verfahren führt, wenn sie nicht durch Entscheidungsergänzung oder ein ergänzendes Verfahren behoben werden kann. Vorbild für dieses Instrument ist die planfeststellungsrechtliche Vorschrift des § 75 I a 2 VwVfG, die die Rechtsprechung des BVerwG kodifiziert hat. Die Vorstellung des Gesetzgebers, man könne ‚ohne Abstriche‘ (BT-Drs. 18/9526, 44) an die Erfahrungen im Planfeststellungsrecht anknüpfen, ist allerdings verfehlt. Im Hinblick auf den unterschiedlichen Kontext insbesondere bei gebundenen Genehmigungen stellen sich eine Reihe von zu klärenden Fragen. Die folgenden Ausführungen werden sich der Übersichtlichkeit wegen auf den absehbaren Hauptanwendungsbereich, die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen, konzentrieren, gelten aber in gleicher Weise etwa auch für Baugenehmigungen.“

**STÄSCHE, UTA**

**Landesklimaschutzgesetze in Deutschland: Erfahrungen und Entwicklungsperspektiven unter Berücksichtigung der aktuellen bundespolitischen Lage,**  
Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR) 2018, Heft 3, S. 131 – 143.

## Inhalt:

„Bei den Anstrengungen zur Senkung der Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) in Deutschland nehmen die derzeit sechs Landesklimaschutzgesetze in Deutschland eine wichtige Rolle ein. Sie enthalten quantitative THG-Minderungsziele, Umsetzungsinstrumente sowie Monitoring- und Evaluierungsmechanismen. Die Prognose für die Erreichung der jeweiligen 2020-Klimaschutzziele ist

erwartungsgemäß unterschiedlich. Bei den legislativen Fortschreibungen sollten die Länder die positiven Erfahrungen aus anderen Ländern einfließen lassen.

Der Trend der gesetzlichen Absicherung von Landesklimaschutzzielen hält 2018 weiter an. Der folgende Beitrag widmet sich den Erfahrungen mit den sechs Landesklimaschutzgesetzen in Deutschland. Nachdem zunächst die Klimaschutzziele auf internationaler und europäischer Ebene sowie des Bundes skizziert werden (A.), folgt für die Landesklimaschutzgesetze eine Darstellung ihrer wesentlichen Inhalte, die Zielerreichungsprognose für die jeweiligen 2020-Klimaschutzziele und Perspektiven (B.). Im Anschluss wird vor dem Hintergrund der Sondierungsgespräche zur Bildung einer neuen großen Koalition die verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines Bundesklimaschutzgesetzes auf Bundesebene betrachtet (C.).“

#### **THOLE, CHRISTOPH**

**Die vorsätzliche Herbeiführung der verzögerten Netzanbindung von Offshore-Windenergieanlagen,**  
Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft (EnWZ) 2018, Heft 1 – 2, S. 12 – 19.

Inhalt:

„Hat ein Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) die Verzögerung oder Störung der Netzanbindung von Offshore-Windenergieanlagen vorsätzlich verursacht, trifft ihn die volle Haftung nach § 17e EnWG ohne die Möglichkeit des Belastungsausgleichs. Die materiellen und prozessualen Anforderungen an den Vorsatz und seine Darlegung sind bisher wenig untersucht, obwohl die Frage von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sein kann. Der Beitrag geht den maßgeblichen Aspekten nach.“

#### **UIBELEISEN, MAXIMILIANG/SIMON GRONEBERG**

**Der wirtschaftliche Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen außerhalb des EEG-Förderrahmens,**  
Recht der Energiewirtschaft (RdE) 2018, Heft 3, S. 114 – 123.

Inhalt:

„Mit dem EEG 2017 hat der Gesetzgeber bereits letztes Jahr zum 1.1.2017 einen weiteren Schritt zur Marktintegration der Erneuerbaren Energien vollzogen und verpflichtende, mengengesteuerte Ausschreibungen zur Ermittlung der Förderhöhe für Windenergieanlagen an Land und auf See sowie Solar- und Biomasseanlagen eingeführt. Für Windenergieanlagen auf See wurden mit dem WindSeeG zudem spezielle Regelungen ua zur Ausschreibung des Einspeisetarifs sowie zur zentralen Planung und Voruntersuchung künftiger Projektflächen und zur Netzanbindung geschaffen. Seit diesen Novellierungen sind die Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen (im Folgenden: ‚EE-Anlagen‘) zur Teilnahme an den energieträgerspezifischen Ausschreibungsrunden verpflichtet, um einen Anspruch auf Zahlung der Marktprämie und somit eine Förderung nach dem EEG 2017 zu erhalten. Im EEG 2014 war der anzulegende Wert hingegen noch gesetzlich bestimmt und weitgehend an die zuvor geltenden Fördertarife für die Einspeisevergütung angelehnt.“

#### **WOLL, GEBHARD/SASCHA RUSER**

**Die Stromableitung bei Windenergieanlagen und die Windsteckdose,**  
Verwaltungsrundschau (VR) 2018, Heft 2, S. 55 – 61.

Inhalt:

„Eine sichere und nachhaltige Energieversorgung stellt für Europa eine der größten Zukunftsaufgaben dar. Politik, Wirtschaft und auch die Gesellschaft müssen hierbei gemeinsam die Weichen für eine

umweltschonende Zukunft stellen. Die Jahre der fossilen Brennstoffe neigen sich dem Ende zu und aus diesem Grund ist es zu begrüßen, dass der Marktanteil der Erneuerbaren Energien zunehmend steigt, um eine ausreichende Stromversorgung in der Zukunft zu gewährleisten. Besonders die Energiegewinnung aus Windenergieanlagen nimmt hierbei eine bedeutsame Rolle ein. Dieser Beitrag erläutert die rechtliche Relevanz der Stromableitung bei Windenergieanlagen (WEA) und betrachtet die hier in Frage kommenden Anspruchsgrundlagen zur Benutzung der für die Kabelverlegung relevanten Flächen. Ohne einen Stromanschluss an das Verbundnetz ist jeder noch so gute Standort wertlos. Schließlich wird die Windsteckdose als mögliche rentablere Alternative zur konventionellen Stromeinspeisung beleuchtet, mit Blick auf den Flächenverbrauch, das Landschaftsbild und den Naturschutz.“

## 2. Bücher

**HANSMANN, KLAUS**

**Bundes-Immissionsschutzgesetz.**

**Textsammlung mit Einführung und Erläuterungen,**

Nomos-Verlag, Baden-Baden 2018

Inhalt:

„Die 36. Auflage der Textsammlung enthält neben einer ausführlichen Einführung alle einschlägigen Vorschriften zum Bundesimmissionsschutzrecht mit Erläuterungen. Abgedruckt sind das BImSchG und die Bundes-Immissionsschutzverordnungen, die EMAS-Privilegierungs-Verordnung, die KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung, die TA Luft und TA Lärm, das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, das Umweltschadensgesetz, das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, die Zuteilungsverordnung 2020, die Emissionshandels-Versteigerungsverordnung 2012, die Emissionshandelsverordnung 2020, das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm, die Flugplatz-Schallschutzmaßnahmenverordnung sowie die Fluglärm-Außenwohnbereichsentschädigungs-Verordnung.

Neben zahlreichen Änderungen u.a. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes oder des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes berücksichtigt die Neuauflage auch die neue 37. sowie die neue 42. BImSchV.

Satznummern und ein Stichwortverzeichnis erleichtern das Auffinden der gesuchten Norm.“

**JOSIPOVIC, NEVEN LONGIN**

**Bewertung der möglichen Störung von Drehfunkfeuern durch Windenergieanlagen nach § 18a Abs. 1 S. 1 LuftVG unter besonderer Berücksichtigung des Ansatzes der Deutschen Flugsicherung GmbH,**

Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin 2018 (zugl. Diss., TU Braunschweig, 2018)

(k:wer-Schriften)

Inhalt:

„Eine Vielzahl an Windenergieprojekten wird aufgrund befürchteter Beeinträchtigungen von Funknavigationsanlagen der Typen VOR und DVOR nicht genehmigt. Die luftverkehrsrechtliche Hürde verschärft den bestehenden Handlungs- und Investitionsdruck in der Windenergiebranche. Es besteht die Notwendigkeit, die offenen Fragen im Spannungsfeld zwischen Flugsicherung und Windenergie zu klären. Der zentrale rechtliche Anknüpfungspunkt ist § 18a Abs. 1 S. 1 LuftVG, der primär dem Schutz von Flugsicherungseinrichtungen vor möglichen schädlichen Beeinflussungen („Störungen“) dient. Die Norm enthält ein Tatbestandsmerkmal, bei dessen Vorliegen die Errichtung eines Bauwerks verboten ist. Über

die Voraussetzungen für das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals bestehen verschiedene Ansichten. Mit der Arbeit wird daher die Frage beantwortet, wann das in § 18a Abs. 1 S. 1 LuftVG aufgeführte Tatbestandsmerkmal ‚... wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können‘ als Voraussetzung für das Errichtungsverbot für Windenergieanlagen im Umfeld von Drehfunkfeuern erfüllt ist.“

Weiteres unter:

<https://www.bwv-verlag.de/shop/bwv/apply/viewdetail/art/3721/>

#### **KLASEN, KARLA**

##### **Alternative Streitbeilegung beim Bau von Offshore-Windparks.**

##### **Dispute Boards, Schiedsgutachten, Mediation,**

Nomos-Verlag, Baden-Baden 2018

(Veröffentlichungen zum deutschen und europäischen Energierecht, Bd. 192)

Inhalt:

„Offshore-Windparkprojekte sind in besonderem Maße konfliktanfällig. Um Konflikte bereits projektbegleitend beizulegen, werden meistens Dispute Boards vereinbart. Während Dispute Boards international erfolgreich eingesetzt werden, laufen die Dispute-Board-Verfahren bei deutschen Offshore-Windparks häufig nicht reibungslos. So existiert eine projektbegleitende Streitbeilegung oft nicht, weil die Ernennung des Dispute Boards zu spät erfolgt und zu lange dauert. Zudem schrecken die Parteien vor der Einleitung eines Dispute-Board-Verfahrens zurück, weil sie den Projektfrieden nicht durch eine Verfahrenseinleitung gefährden wollen und die Verfahren für die projektbegleitende Durchführung zu arbeitsintensiv sind. In der Folge können Dispute Boards nicht verhindern, dass Claims gesammelt werden. Die Verfasserin untersucht die Ursachen für diese Phänomene und entwickelt Handlungsempfehlungen, welche auf andere Branchen übertragbar sind.“

#### **KRAMER, HUBERTUS**

##### **Bürgerwindparks,**

Nomos-Verlag, Baden-Baden 2018

(Schriften zum Umweltenergierecht, Bd. 27)

Inhalt:

„In Deutschland stößt der Ausbau der Windenergie mit dem zunehmenden Heranrücken an Wohnbebauungen immer häufiger auf Widerstand bei der lokalen Bevölkerung. Die Stärkung von Bürgerwindparks gegenüber dem alleinigen Betrieb durch große Energiekonzerne bildet die Chance wieder mehr Akzeptanz für die Windenergie zu schaffen. Das Werk widmet sich in diesem Zusammenhang einer Reihe von Fragestellungen, die verschiedene Rechtsgebiete berühren. Angesichts nur noch begrenzt zur Verfügung stehender Windenergieflächen wird untersucht, ob und mit welchen Mitteln, beispielsweise des Raumordnungs- und Bauplanungsrechts sowie vertraglicher Instrumente, Flächen speziell für Bürgerwindparks gesichert werden können. Daneben erfährt der Leser in welchem Rahmen die Regelungen des Kommunalwirtschaftsrechts Gemeinden eine Beteiligung an Bürgerwindparks erlauben. Schließlich werden verschiedenste Gesellschaftsformen daraufhin analysiert, ob sie sich als Organisationsform eines Bürgerwindparks eignen.“

**RIEDLE, JULIA**

**Überwachung der Offshore-Haftungsregelungen.**

**Untersuchung zur Überwachung der Haftungs- und Kostenverteilungsregelungen für die Netzanbindung von Windenergieanlagen auf See,**

Nomos-Verlag, Baden-Baden 2018

(Forum Energierecht, Bd. 22)

Inhalt:

„Überwachung der Offshore-Haftungsregelungen‘ untersucht den Entschädigungsmechanismus, der bei Verzögerung, Störung oder Wartung der Netzanbindung von Offshore-Windparks greift, und seine Überwachung.

Die Offshore-Haftungsregelungen sichern Offshore-Windparkbetreiber gegen Investitionsrisiken ab und begrenzen die Haftungsrisiken der Übertragungsnetzbetreiber, die zu Errichtung und Betrieb der Anbindungsleitungen verpflichtet sind. Die Entschädigungszahlungen finanzieren die Letztverbraucher über eine Offshore-Haftungsumlage. Die privatrechtliche Förderregelung wird von den Begünstigten selbst durchgeführt und ist deshalb anfällig für Interessenkonflikte.

Mit Hilfe einer Prinzipal-Agent-Betrachtung prüft die Arbeit, ob die Regelungen ausreichend überwacht werden, um den Schutz der Letztverbraucher vor überhöhten Umlagenzahlungen zu gewährleisten. Auf dieser Grundlage erarbeitet sie Verbesserungsmöglichkeiten für die künftige Gestaltung von Umlagemechanismen.“

**WETZER, ANTONIA**

**Die Netzanbindung von Windenergieanlagen auf See nach §§ 17 a ff. EnWG.**

**Mit der Netzanbindung verbundene Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber, Grenzen der Pflicht zur Leitungserrichtung und Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung,**

Nomos-Verlag, Baden-Baden 2018

(Veröffentlichungen zum deutschen und europäischen Energierecht, Bd. 182)

Inhalt:

„Die Netzanbindung von Windanlagen auf See an das Stromnetz an Land stellt aus rechtlicher Sicht eine der zentralen Problemfelder der Offshore-Windenergie dar. Vor dem Hintergrund der technischen und ökonomischen Herausforderungen bei dem Ausbau der Windenergie auf See sollen die novellierten §§ 17 a ff. EnWG die Interessen der Beteiligten in einen angemessenen Ausgleich bringen. Der Schwerpunkt des Werkes liegt darauf, den genauen Pflichtenkatalog der Übertragungsnetzbetreiber gegenüber den Betreibern der Windanlagen auf See herauszuarbeiten und im Anschluss die Grenzen der Pflicht zur Leitungserrichtung und die Rechtsfolgen bei einer Pflichtverletzung aufzuzeigen. Der Darstellung des Entschädigungsanspruchs der Windparkbetreiber in § 17 e Abs. 2 EnWG kommt hierbei besondere Bedeutung. Die Verfasserin treibt die Diskussion in Rechtsprechung und Literatur zu dem hochaktuellen Thema durch eine Vielzahl an Denkanstößen und weiterführende wissenschaftliche Argumentation voran.“

**3. Graue Literatur**

**ENERGIEAGENTUR.NRW**

**Erlass des nordrhein-westfälischen Umweltministeriums: Interimsverfahren zur Schallprognose von Windenergieanlagen bestätigt,**



Autorin: Kira Andre  
EnergieDialog.NRW, 21.02.2018

Inhalt:

„Für die Errichtung von genehmigungspflichtigen Windenergieanlagen ist sicherzustellen, dass ihre Schallimmissionen mit den gesetzlich festgelegten Richtwerten der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vereinbar sind. Um diesen Nachweis zu erbringen, muss der Antragsteller eine Immissionsprognose von einem Schallgutachter anfertigen lassen. Seit längerer Zeit steht das bisher in den Prognosen verwendete Verfahren in der Kritik. Mit einem Erlass sorgt das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) nun für eine verpflichtende Anpassung des Prognosemodells.

Im Folgenden werden die Diskussion um die beiden Prognoseverfahren und ihre wichtigsten Unterschiede in der Berechnung beschrieben. Daran schließt ein Exkurs zur Physik der Schallimmissionsprognose an.“

Download:

<http://www.energedialog.nrw.de/erlass-des-nordrhein-westfaelischen-umweltministeriums-interimsverfahren-zur-schallprognose-von-windenergieanlagen-bestaetigt/#more-8478>

#### **ENERGIEAGENTUR.NRW**

##### **Das Fundament von Windenergieanlagen: Was passiert beim Rückbau?**

Autorin: Kira Andre  
EnergieDialog.NRW, 26.03.2018

Inhalt:

„Schätzungen zufolge werden in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2020 bis 2025 mehr als 1900 Windenergieanlagen aus der Vergütung nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) fallen. Ein Großteil von ihnen wird mit dem Ende der Vergütung komplett zurückgebaut werden, da der Weiterbetrieb für viele alte Anlagen unrentabel ist und auch im Falle eines Repowerings die alten Anlagen zuerst abgerissen werden müssen. Doch was passiert mit den Fundamenten, wenn die Anlagen stillgelegt werden? [...]

Dieser Fachbeitrag beleuchtet deswegen die Schwierigkeiten, die mit dem Rückbau der Fundamente einhergehen und wie der Rückbau von den nordrhein-westfälischen Genehmigungsbehörden geregelt wird. [...]

Download:

<https://www.winddialog.nrw.de/node/744>

#### **FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND e. V. (Hrsg.)**

**Rundbrief Windenergie und Recht 1/2018,**  
Berlin, März 2018

Inhalt:

Entscheidungsverzeichnis

OVG Münster, Beschluss vom 20. Juli 2017 – 8 B 396/17

VG Düsseldorf, Beschluss vom 25. September 2017 – 28 L 3809/17

VG Arnsberg, Urteil vom 17. Oktober 2017 – 4 K 2130/16  
 OVG Koblenz, Beschluss vom 17. Oktober 2017 – 8 B 11345/17  
 OVG Saarlouis, Beschluss vom 3. November 2017 – 2 B 573/17  
 OVG Lüneburg, Beschluss vom 4. September 2017 – 12 LA 39/17  
 OVG Lüneburg, Urteil vom 26. Oktober 2017 – 12 KN 119/16  
 OVG Münster, Beschluss vom 8. November 2017 – 8 A 2454/14

Download:

[https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Rechtsprechung/Rundbrief/FA\\_Wind\\_Rundbrief\\_Windenergie\\_und\\_Recht\\_1.2018.pdf](https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Rechtsprechung/Rundbrief/FA_Wind_Rundbrief_Windenergie_und_Recht_1.2018.pdf)

**FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND e. V. (Hrsg.)**  
**20 Jahre Erfahrungen mit der privilegierten Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich.**  
**Hintergrundpapier,**  
 Autor: Wilhelm Söfker  
 Berlin, Februar 2018

Inhalt:

„[...] Die von der Rechtsprechung an die Steuerung der Windenergieanlagen im Außenbereich gestellten Anforderungen sind hoch. Insbesondere seit einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) von Ende 2012, das eine strenge Trennung von rechtlich und tatsächlich nicht in Betracht kommenden Standorten im gesamten Außenbereich („harten Tabuzonen“) von anderen verlangt, ist die erforderliche rechtssichere Handhabung fraglich geworden. All dies gibt Veranlassung zu einem Blick auf die Rechtslage, wie sie sich heute unter Berücksichtigung von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis darstellt. Dazu sollen im Folgenden dargelegt und behandelt werden

- die Gesetzgebung seit 1996 (siehe dazu Kap. 2 ),
- die Reichweite der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (siehe dazu Kap. 3),
- die Grundsätze der Bauleitplanung und die Möglichkeiten der Bauleitplanung zur planerischen Steuerung der Standorte der Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (siehe dazu Kap. 4 und 5),
- die Beschränkung der privilegierten Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich durch Landesgesetz nach § 249 Abs. 3 BauGB (siehe dazu Kap. 6) und
- die Möglichkeiten der Bauleitplanung zur planungsrechtlichen Absicherung der Windenergieanlagen durch Bebauungspläne (siehe dazu Kap. 7).“

Download:

[https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA\\_Wind\\_Hintergrundpapier\\_Privilegierung\\_von\\_WEA\\_im\\_Aussenbereich\\_02-2018.pdf](https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA_Wind_Hintergrundpapier_Privilegierung_von_WEA_im_Aussenbereich_02-2018.pdf)

**HOFFMANN, ILKA/NILS WEGNER**  
**Mechanismen finanzieller Teilhabe am Ausbau der Windenergie,**  
 Stiftung Umweltenergierecht, Würzburg 2018  
 (Würzburger Studien zum Umweltenergierecht, Nr. 7, März 2018)

**Inhalt:**

„[...] Die vorliegende Darstellung hat zum Ziel, einen repräsentativen, wenn auch keinesfalls vollständigen Überblick zu geben über

- Ansätze der indirekten Bürgerbeteiligung durch höhere Einnahmen für Standortgemeinden von Windenergieanlagen
- Initiativen von Akteuren der Windenergiebranche, kommunalen Trägern oder bürgerschaftlichen Gruppierungen sowie
- die von einzelnen Bundesländern initiierten Modelle.

Die Darstellung der verschiedenen Mechanismen orientiert sich dabei an konkreten Vorschlägen und Beispielen, die jedoch lediglich stellvertretend für zahlreiche vorhandene Varianten desselben Partizipationsmodells stehen. Auf die Darstellung der einzelnen Modelle und ihrer wesentlichen Bestandteile (B.) folgt eine vergleichende Betrachtung unter den von der Sozialforschung als wesentlich für die Akzeptanzförderung bzw. -hemmung herausgearbeiteten Faktoren (C.). Die Darstellung endet mit einem die Ergebnisse einordnenden Fazit (D.).“

**Download:**

[http://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2018/03/Stiftung\\_Umweltenergierecht\\_WueStudien\\_07\\_Mechanismen\\_finanzieller\\_Teilhabe.pdf](http://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2018/03/Stiftung_Umweltenergierecht_WueStudien_07_Mechanismen_finanzieller_Teilhabe.pdf)

**MÜLLER, THORSTEN****Dynamische Ausschreibungsmengen für Windenergie an Land. Diskussionspapier,**

Stiftung Umweltenergierecht, Würzburg 2018

(Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht, Nr. 31 v. 01.03.2018)

**Aus dem Inhalt:**

„[...] Ein häufig geäußertes Argument gegen eine deutliche Erhöhung der Ausschreibungsmengen für Windenergie an Land resultiert aus der Sorge um die Wettbewerbsintensität des Ausschreibungsverfahrens und damit um dessen Funktionsfähigkeit. Für die Teilnahme ist das Vorliegen einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Voraussetzung, § 36 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017. Nur wenn die Leistung der Anlagen, für die rechtzeitig drei Wochen vor dem Ausschreibungstermin eine Genehmigung vorliegt, die bis dahin zusätzlich auch dem Register gemeldet worden ist, größer ist als die Ausschreibungsmenge, besteht das Risiko für die Bieter, keinen Zuschlag zu erhalten. Allein vor dem Hintergrund einer solchen Wahrscheinlichkeit verhalten sie sich bei der Gebotsabgabe wettbewerbslich. Läge das mögliche Angebot genehmigter Projekte unterhalb der Ausschreibungsmenge, wäre es wirtschaftlich rational, Gebote zum maximal zulässigen höchsten Gebotswert des jeweiligen Ausschreibungstermins nach § 36b i. V. m. § 85a EEG 2017 abzugeben. Vor diesem Hintergrund könnte eine zu starke Anhebung der Ausschreibungsmengen die für funktionierende Ausschreibungen notwendige Knappheit gefährden.

[...]

Diese Problematik könnte vermieden werden, wenn auf eine gesetzlich festgelegte, in einem konkreten Wert in Megawatt installierter Leistung definierte Ausschreibungsmenge verzichtet würde. An die Stelle der derzeit im EEG 2017 normierten jährlichen Ausschreibungsmengen könnte stattdessen eine Ausbaumenge treten, die nach einer gesetzlich festgelegten Formel in Abhängigkeit der tatsächlichen Gebotsmenge dynamisch bestimmt würde. Damit könnte im Ergebnis eine Synchronisierung der Genehmigungssituation und der Zuschlagsmenge bei gleichzeitiger Gewährleistung einer Wettbewerbsintensität ermöglicht werden. [...]"

Download:

[http://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2018/02/Stiftung\\_Umweltenergierecht\\_WueBerichte\\_31\\_Dynamische\\_Ausbaumenge.pdf](http://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2018/02/Stiftung_Umweltenergierecht_WueBerichte_31_Dynamische_Ausbaumenge.pdf)

**MÜLLER, THORSTEN/NILS WEGNER/FRANK SAILER**

**Rechtliche Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 13. Dezember 2017 zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP „Windenergieausbau in Nordrhein-Westfalen wieder in geordnete Bahnen lenken – Akzeptanz für die Windenergie sichern“ (Drucksache 17/526 vom 05.09.2017),**

Stiftung Umweltenergierecht, Würzburg, 11.12.2017

Aus dem Inhalt:

„[...] Die neue Koalition aus CDU und FDP sieht gerade aufgrund des jüngsten Zubaus an Windenergieanlagen erhebliche Akzeptanzprobleme in der Bevölkerung. Bereits in ihrem Koalitionsvertrag haben die Regierungsparteien deshalb zahlreiche Maßnahmen angekündigt und nun in einem Antrag vom 05.09.2017 im Landtag konkretisiert, mit denen das Ziel verfolgt werden sollte, die Akzeptanz für den weiteren Ausbau sicherzustellen und den Ausbau unter Berücksichtigung von Rechtssicherheit und Vertrauensschutz für alle Beteiligten „wieder in geordnete Bahnen zu lenken“. Zu den im vorgenannten Antrag genannten Maßnahmen soll aus rechtswissenschaftlicher Sicht im Folgenden Stellung genommen werden. [...]“

Download:

[http://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2017/12/stiftung\\_umweltenergierecht\\_stellungnahme\\_2017\\_12\\_13\\_landtag\\_nrw\\_mueller.pdf](http://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2017/12/stiftung_umweltenergierecht_stellungnahme_2017_12_13_landtag_nrw_mueller.pdf)

**SCHMIDT, MAXIMILIAN/FRANK SAILER**

**Die Anwendung der neuen LAI-Hinweise in der Rechtsprechung und in den Bundesländern. Hintergrundpapier,**

Stiftung Umweltenergierecht, Würzburg 2018

(Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht, Nr. 33 v. 20.03.2018)

Aus dem Inhalt:

„Die Schallausbreitungsberechnung bei Windenergieanlagen bereitet aktuell sowohl Behörden als auch Vorhabenträgern mitunter Kopfzerbrechen. Hintergrund sind die LAI-Hinweise zur Einführung eines geänderten Berechnungsverfahrens (sog. Interimsverfahren), das bei den Beteiligten für große Rechtsunsicherheit sorgt. Das Interimsverfahren soll Mängel des bisherigen Verfahrens nach der TA Lärm in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2 (sog. alternatives Verfahren) beheben. [...]“

Als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift sind Behörden und Gerichte an die Vorgaben der TA Lärm und damit das bisherige Verfahren gebunden. Für eine Durchbrechung dieser Bindungswirkung gelten hohe Anforderungen. Es bedarf eines gesicherten neuen Erkenntnisstandes, der den auf dem bisherigen Wissensstand beruhenden Vorgaben die Wertungsgrundlage entzieht. Die überwiegende aktuelle Rechtsprechung hält diese Voraussetzungen für (noch) nicht gegeben und hält folglich an den Vorgaben der TA Lärm fest. [...]

Die meisten Bundesländer haben für ihre Behörden mittlerweile Vorgaben zur Berücksichtigung des Interimsverfahrens gemacht, auch nachdem der LAI-Beschluss vom September 2017 in der Umweltministerkonferenz vom November 2017 zur Kenntnis genommen wurde. Dabei gehen einige Bundesländer vom Vorliegen neuer gesicherter Erkenntnisse aus, andere stellen auf den schon immer bestehenden begrenzten Anwendungsbereich der DIN ISO 9613-2 ab. [...] Nach dem [...] einführenden Teil (B.) soll zunächst dargestellt werden, wie die Gerichte die Problematik beurteilen (C.). Anschließend werden bisherige Maßnahmen der Bundesländer zur Einführung der LAI-Hinweise aufgeführt (D.). Abschließend sollen einige rechtliche Aspekte näher beleuchtet und weitere Problembereiche aufgezeigt werden (E.).“

Download:

[http://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2018/03/Stiftung\\_Umweltenergierecht\\_WueBerichte\\_33\\_LAI-Hinweise.pdf](http://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2018/03/Stiftung_Umweltenergierecht_WueBerichte_33_LAI-Hinweise.pdf)

**WEGNER, NILS**

**Verfassungsrechtliche Fragen ordnungsrechtlicher Teilhabemodelle am Beispiel des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern,**

Stiftung Umweltenergierecht, Würzburg 2018

(Würzburger Studien zum Umweltenergierecht, Nr. 8, März 2018)

Aus dem Inhalt:

„Während die Energiewende als solche und auch der Ausbau der Windenergie in Deutschland allgemein weiterhin hohe Zustimmungswerte in der Bevölkerung haben, stoßen konkrete Windenergievorhaben vor Ort zunehmend auf Widerstand. Um dem zu begegnen, hat der Gesetzgeber in Mecklenburg-Vorpommern mit dem Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern (BüGemBeteilG) ein innovatives, aber auch mit Grundrechtseingriffen verbundenes gesetzliches Instrument geschaffen. Der Gesetzgeber in Mecklenburg-Vorpommern hat damit rechtliches Neuland betreten. Die Verfassungsmäßigkeit des BüGemBeteilG, insbesondere die Gesetzgebungskompetenz des Landes, steht derzeit vor dem Landesverfassungsgericht in Greifswald und auch dem Bundesverfassungsgericht auf dem Prüfstand. [...] Nicht zuletzt vor dem Hintergrund dieser einzelnen Initiativen in den Ländern stellt sich rechtspolitisch die Frage, ob auch aufgrund der Umstellung des EEG-Fördersystems auf Ausschreibungsverfahren eine bundeseinheitliche ‚Akzeptanz‘-Regelung für Windenergievorhaben zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen angezeigt wäre. Das hier im Fokus stehende BüGemBeteilG könnte sich insoweit als

Steinbruch im besten Sinne oder insgesamt als Vorbild für eine künftige bundesrechtliche Regelung oder – bei Annahme jedenfalls einer inzwischen geschaffenen Regelungskompetenz der Länder auf Grundlage von § 36g Abs. 7 EEG – auch andere Landesgesetzgeber erweisen. Dem steht jedoch wiederum die Notwendigkeit entgegen, landesspezifische Unterschiede hinreichend abzubilden, um zielgenaue Lösungen für Akzeptanzprobleme zu erreichen.

Der vorliegende Beitrag will Leitlinien für mögliche künftige gesetzgeberische Aktivitäten von Bund und Ländern aufzeigen: Hierfür sind die rechtlichen Wesensmerkmale von Instrumenten der finanziellen Teilhabe näher zu betrachten (B.), bevor die durch gesetzlich angeordnete Teilhabemöglichkeiten aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragestellungen geklärt werden können (C.). Der Beitrag schließt mit einem Fazit (D.) und einer Zusammenfassung der Ergebnisse (E.).“

Download:

[http://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2018/03/Stiftung\\_Umweltenergierecht\\_WueStudien\\_08\\_B%C3%BCGemBeteilG.pdf](http://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2018/03/Stiftung_Umweltenergierecht_WueStudien_08_B%C3%BCGemBeteilG.pdf)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## V Verschiedenes

### 1. Europa

#### Europäische Kommission

#### **Länderbericht Deutschland 2018 mit eingehender Überprüfung der Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte,**

Brüssel, den 7.3.2018 — SWD(2018) 204 final

Aus dem Inhalt:

„Die Anpassung der Stromnetze an die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen in Deutschland kommt zwar voran, allerdings langsam, und erhebliche Investitionen in die Übertragungs- und Verteilernetze stehen noch aus. [...]

Das Fehlen von bzw. der Mangel an inländischen Nord-Süd-Verbindungsleitungen schränkt den Stromhandel mit den Nachbarländern ein, da für den grenzübergreifenden Handel relevante Engpässe im Inland tendenziell an die Grenzen verlagert werden. [...]

Die Endkundenstrompreise in Deutschland gehören trotz wettbewerbsorientierter Großhandelsmärkte und rückläufiger Großhandelspreise nach wie vor zu den höchsten in der EU. [...]

Deutschland wird seine indikativen nationalen Energieeffizienzziele bis 2020 voraussichtlich nicht erreichen. [...]

Deutschland scheint auf einem gutem Wege, sein Ziel für den Anteil der aus erneuerbaren Quellen gewonnenen Energie im Rahmen der Strategie Europa 2020 zu erreichen. [...]

Deutschland wird sein auf nationaler Ebene für 2020 gesetztes Emissionsreduktionsziel voraussichtlich um 4 Prozentpunkte verfehlen. [...]"

Download:

<https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/2018-european-semester-country-report-germany-de.pdf>

#### **Nachhaltiges Finanzwesen: Aktionsplan der Kommission für eine umweltfreundlichere und sauberere Wirtschaft**

„Die Europäische Kommission stellt heute [08.03.2018] ihre Strategie für ein Finanzsystem vor, das die EU-Agenda für den Klimaschutz und eine nachhaltige Entwicklung unterstützt. [...] Damit die EU ihre in Paris vereinbarten Klimaziele, wie etwa die 40 %ige Senkung der Treibhausgasemissionen bis 2030, auch erreicht, werden etwa 180 Mrd. EUR zusätzlicher Investitionen benötigt. Daher legt die Kommission heute einen Fahrplan vor, der sich auf die Empfehlungen der hochrangigen Sachverständigengruppe für ein nachhaltiges Finanzwesen stützt und mit dem die Rolle des Finanzsektors bei der Verwirklichung einer gut funktionierenden Wirtschaft, in der aber auch umwelt- und sozialpolitische Ziele umgesetzt werden, gestärkt werden soll. [...]"

Europäische Kommission, Pressemitteilung v. 08.03.2018

Download:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-18-1404\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-1404_de.htm)

Siehe hierzu auch:

**EUROPEAN COMMISSION**

## Financing Sustainable Growth. European Commission Action Plan,

Download:

[https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/180308-action-plan-sustainable-growth-factsheet\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/180308-action-plan-sustainable-growth-factsheet_en.pdf)

## 2. Bund

### Bundestag

#### Antrag

d. Abgeordneten Lorenz Gösta Beutin u. w. Abg. und der Fraktion DIE LINKE.

#### Bürgerenergie retten

BT-Drs. 19/1006 v. 28.02.2018

Aus dem Inhalt:

„Der Bundestag wolle beschließen:

[...] II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der

- Bürgerenergie neu und missbrauchsfest definiert,
- Bürgerenergieprojekte bis zu einer Größe von 18 MW von Ausschreibungen ausnimmt,
- Bürgerenergieprojekte stattdessen mit einer staatlich festgelegten Einspeiseprämie vergütet,
- eine dauerhaft lokale Verankerung von Bürgerenergieprojekten gewährleistet;

2. ein Konzept zu erarbeiten, um kommunale und private gemeinwohlorientierte Teilhabe an Projekten der erneuerbaren Energien bundesweit in relevanter Höhe zu ermöglichen. [...]“

Download:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/010/1901006.pdf>

#### Kleine Anfrage

d. Abgeordneten Oliver Krischer u. w. Abg. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

#### Optimierungsmöglichkeiten im Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG)

BT-Drs. 19/1464 v. 23.03.2018 (Vorabfassung)

Download:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/014/1901464.pdf>

### BMWi/BLWE

#### Protokoll der 27. Sitzung der Bund – Länder-Initiative Windenergie (BLWE) 5. und 6. September 2017,

Aus den Themen:

Aktuelles vom Bund und von den Ländern

Auswertung der Ausschreibungsergebnisse der zweiten Runde

Studie naturverträgliche Energiewende

Diskussion zu zentralen Themenbereichen der 19. Legislaturperiode

Repowering und Weiterbetrieb von Altanlagen



Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende: Aktueller Stand Fachdialoge

Download:

[http://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/Protokolle/blwe\\_protokoll\\_27.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](http://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/Protokolle/blwe_protokoll_27.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

### **Bundesnetzagentur (BNetzA)**

#### **Bundesnetzagentur startet gemeinsame Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen**

„Die Bundesnetzagentur hat heute [19.02.2018] die erste Ausschreibungsrunde der gemeinsamen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen für den Gebotstermin 1. April 2018 eröffnet.

Bei diesen Ausschreibungen ist die Abgabe von Geboten jeweils für Windenergie- und Solaranlagen möglich. Damit findet zum ersten Mal eine technologieübergreifende Ausschreibung zur Ermittlung der Förderhöhe für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien statt. Die Technologien treten in einen direkten Wettbewerb um die geringsten Kosten der Stromerzeugung. [...]

Bei Geboten für Windenergieanlagen an Land wird die Vergütung anders berechnet, da das sog. Referenzertragsmodell nicht angewendet wird. Der Zuschlagswert wird deshalb unabhängig vom Standort der Anlage zur Berechnung der Förderung verwendet. Zudem werden die Privilegien der Bürgerenergiegesellschaften in den gemeinsamen Ausschreibungen generell nicht angewendet. [...]

Die größte Besonderheit bei diesen Ausschreibungen sind – neben der Technologieoffenheit – die sogenannten Verteilernetzausbaugebiete und die Verteilernetzausbaukomponente. Mit ihnen sollen die Kosten der Netz- und Systemintegration, die durch den Zubau neuer Windenergie- und Solaranlagen in den Verteilernetzen entstehen, bei der Ausschreibung berücksichtigt werden. [...]

Ausgeschrieben werden 200 Megawatt. Bieter können ihre Gebote bis zum 3. April 2018 abgegeben [...]. Das Höchstgebot beträgt für beide Technologien 8,84 Cent/kWh. Weitere Teilnahmevoraussetzung für Windenergieanlagen an Land ist die bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung der Anlage und deren Meldung an das Anlagenregister bis zum 13. März 2018. [...]"

BNetzA, Pressemitteilung v. 19.02.2018

Download:

[https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2018/20180219\\_GEMA.html?nn=265778](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2018/20180219_GEMA.html?nn=265778)

#### **Bundesnetzagentur gibt Ergebnisse der Ausschreibungen für Wind und Solar zum Gebotstermin 1. Februar 2018 bekannt**

„Die Bundesnetzagentur hat heute [20.02.2018] die Zuschläge der Ausschreibungen für Windenergie an Land sowie Solarenergie zum Gebotstermin 1. Februar 2018 erteilt. Die beiden Gebotstermine fielen auf denselben Tag, es waren jedoch zwei getrennte Verfahren. [...]

Die Ergebnisse der Ausschreibungen für Windenergie an Land waren mit Spannung erwartet worden, da auch die Bürgerenergiegesellschaften erstmals nur mit einer Genehmigung teilnehmen konnten.

Diesmal wurde die ausgeschriebene Menge von 700 Megawatt nur knapp überzeichnet: Es gingen 132 Gebote mit einem Umfang von 989 Megawatt ein. Davon erhielten 83 Gebote mit einem Volumen von 709 Megawatt einen Zuschlag. 19 Zuschläge gingen an Bürgerenergiegesellschaften. Länder mit den

meisten Zuschlägen sind Niedersachsen mit 17 (154 Megawatt), Brandenburg mit 13 (106 Megawatt), Nordrhein-Westfalen mit zwölf (61 Megawatt) und Rheinland-Pfalz mit elf (124 Megawatt) Zuschlägen. Das Netzausbauggebiet hatte in dieser Ausschreibung keine Auswirkungen auf die Zuschlagsentscheidungen. [...] Der durchschnittliche Zuschlagswert liegt bei 4,73 ct/kWh. [...]

Die nächste Ausschreibung für die beiden Technologien ist die gemeinsame Ausschreibung am 1. April 2018. Die nächste Ausschreibung für Windenergie an Land ist am 1. Mai 2018; der nächste Gebotstermin für Solaranlagen ist der 1. Juni 2018.“

BNetzA, Pressemitteilung v. 20.02.2018

Download:

[https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2018/20180220\\_Ausschreibungen.html?jsessionid=D47A708B9A52EA9446A42BED554DCEB3](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2018/20180220_Ausschreibungen.html?jsessionid=D47A708B9A52EA9446A42BED554DCEB3)

### **Fördersätze für Windenergie an Land sinken ab Juli 2018 erneut um 2,4 Prozent**

„Die Bundesnetzagentur hat heute [28.02.2018] bekannt gegeben, dass die Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für Windenergieanlagen an Land außerhalb der Ausschreibung, die ab 1. Juli 2018 in Betrieb genommen werden erneut um 2,4 Prozent gekürzt wird. Das betrifft insbesondere Anlagen, die im Jahr 2016 oder früher genehmigt wurden, noch in diesem Jahr in Betrieb gehen werden und deshalb unter den Bestandsschutz fallen. [...]

Maßgeblich für die Berechnung der Vergütungshöhe für Anlagen, die ab dem 1. Juli 2018 in Betrieb genommen werden, ist die Zubauhöhe zwischen Februar 2017 und Ende Januar 2018. Der Brutto-Zubau von Windenergieanlagen an Land lag in diesem Zeitraum mit etwa 5.378 Megawatt deutlich oberhalb des Ausbaupfads. Entsprechend wird die Vergütung um den maximal möglichen Prozentsatz in Höhe von 2,4 Prozent abgesenkt. [...]

BNetzA, Pressemitteilung v. 28.02.2018

Download:

[https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2018/20180228\\_Foerdersaeitze.html?nn=265778](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2018/20180228_Foerdersaeitze.html?nn=265778)

### **Bundesnetzagentur startet zweite Ausschreibung 2018 für Windenergie an Land**

„Die Bundesnetzagentur hat heute [06.03.2018] die zweite Ausschreibungsrunde dieses Jahres für Windenergieanlagen an Land eröffnet.

Das Ausschreibungsvolumen beträgt 670.161 Kilowatt [...] Im Netzausbauggebiet, das wesentliche Teile Norddeutschlands umfasst, können 222.713 Kilowatt bezuschlagt werden.

Gebotstermin dieser Ausschreibung ist der 1. Mai 2018. Das Höchstgebot beträgt 6,3 Cent/kWh – abzugeben für den Referenzstandort, so dass die Höhe der später für den tatsächlichen Standort zu gewährenden tatsächlichen Zahlungen abweichen kann. Die Gebote mit der niedrigsten Förderhöhe erhalten den Zuschlag, bis das Volumen der Ausschreibungsrunde erreicht ist. Es gilt das Gebotspreisverfahren, in dem der Zuschlagswert dem angebotenen Wert entspricht. Für Bürgerenergiegesellschaften gilt abweichend der letzte und damit höchste Zuschlag, der noch erteilt wurde.

Teilnahmevoraussetzung für sämtliche Gebote – auch diejenigen der Bürgerenergiegesellschaften – ist, dass die Anlage eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erhalten hat und die Genehmigung im Marktstammdatenregister bei der Bundesnetzagentur bis zum 11. April 2018

registriert wurde. Die anderen Regelungen für Bürgerenergiegesellschaften, wie zum Beispiel eine verminderte Sicherheitsleistung, gelten in dieser Runde weiter.

Bieter können ihre Gebote bis Mittwoch, den 2. Mai 2018, 24:00, abgeben. [...]"

BNetzA, Pressemitteilung v. 06.03.2018

Download:

[https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2018/20180306\\_windausschreibungen18-2.html;jsessionid=B7E9D1DF3B6B339FEAA452AAE3FCA4F3](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2018/20180306_windausschreibungen18-2.html;jsessionid=B7E9D1DF3B6B339FEAA452AAE3FCA4F3)

### **Ergebnisse der gemeinsamen Ausschreibung von Wind- und Solaranlagen**

„Die Bundesnetzagentur hat heute [12.04.2018] die Zuschläge der ersten gemeinsamen Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen erteilt. [...] Es haben ausschließlich Gebote für Solaranlagen Zuschläge erhalten. [...] Es wurden 32 Zuschläge für Gebote in einem Umfang von 210 Megawatt erteilt. [...]"

Das EEG sieht gemeinsame Ausschreibungen mit Pilotcharakter vor, in denen Technologien in einen Wettbewerb treten. Es sind 54 Gebote eingegangen, davon 18 für Windenergieanlagen an Land und 36 für Solaranlagen. [...]"

Die bei der Bundesnetzagentur eingegangenen Gebote hatten ein Volumen von 395 Megawatt. Damit war das Ausschreibungsvolumen von 200 Megawatt doppelt überzeichnet. Der mengengewichtete Gebotswert betrug für Solaranlagen 4,82 ct/kWh und für Windenergieanlagen an Land 7,23 ct/kWh. [...] Die nächste Ausschreibung für Windenergie an Land ist am 1. Mai 2018; der nächste Gebotstermin für Solaranlagen ist der 1. Juni 2018. [...]"

BNetzA, Pressemitteilung v. 12.04.2018

Download:

[https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2018/20180412\\_GEMA18\\_1.html;jsessionid=B3554CD9A83600BB191C7E77A209DBCC](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2018/20180412_GEMA18_1.html;jsessionid=B3554CD9A83600BB191C7E77A209DBCC)

### **BUNDESNETZAGENTUR (Hrsg.)**

**Hinweis zur Zuordnung von Zuschlägen zu genehmigten Windenergieanlagen an Land § 36g EEG,**  
Berlin, April 2018

Aus dem Inhalt:

„Bürgerenergiegesellschaften, die einen Zuschlag für Gebote erhalten haben, die ohne eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung abgegeben wurden, müssen bei der Bundesnetzagentur die Zuordnung des Zuschlags zu genehmigten Windenergieanlagen an Land beantragen. Erst nach erfolgreichem Durchlaufen dieses Zuordnungsverfahrens liegt ein wirksamer Zuschlag vor, der den Netzbetreiber nach der Inbetriebnahme der Anlage zu Zahlungen nach dem EEG berechtigt und verpflichtet.

Das Zuordnungsverfahren ist in § 36g Absatz 2 und 3 EEG normiert: Voraussetzung des Antrags auf Zuschlagszuordnung ist, dass eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für jede Windenergieanlage an Land vorliegt, der der Zuschlag zugeordnet werden soll. [...]"

Download:

[https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen\\_Institutionen/Ausschreibungen/Onshore/Hinweis36gEEG.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/Ausschreibungen/Onshore/Hinweis36gEEG.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

### 3. Länder

#### Baden-Württemberg

##### Landtag

**Kleine Anfrage** des Abg. Andreas Glück FDP/DVP  
und **Antwort** des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft  
**Planungsrechtliche Auswirkungen neuer Schallprognoseverfahren**  
LT-Drs. 16/3406 v. 26.01.2018

Download:

[https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/3000/16\\_3406\\_D.pdf](https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/3000/16_3406_D.pdf)

#### Bayern

##### Landtag

**Anfrage zum Plenum** des Herrn Abgeordneten Markus Rinderspacher (SPD)  
**Wie viele Genehmigungsanträge für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Windenergieanlagen wurden in den Jahren 2016 und 2017 in Bayern gestellt [...], genehmigt [...], ans Netz angeschlossen [...]?**  
**Antwort** des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie v. 31. Januar 2018  
LT-Drs. 17/20552

Download:

[https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage\\_WP17/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000013500/0000013926.pdf](https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP17/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000013500/0000013926.pdf)

Siehe auch:

<https://bayernspd-landtag.de/workspace/media/static/anfrage-5a93f074697ee.pdf>

Siehe hierzu auch:

#### **SPD-Anfrage: Windkraftanträge gehen um 99 Prozent zurück**

„Im Jahr 2017 hat es in Bayern lediglich vier Anträge für neue Windräder gegeben – ein neuer Negativrekord. Das hat eine parlamentarische von SPD-Landtagsfraktionschef Markus Rinderspacher ergeben. Demnach wurden lediglich im Landkreis Schwandorf drei Anträge und im Landkreis Neustadt/Aisch-Bad Windsheim ein Antrag gestellt – mit einer Gesamt-Nennleistung von 13.350 kW. Das entspricht einem Antragsrückgang seit 2013 von 99 Prozent.[...]“  
BayernSPD Landtagsfraktion, Pressemitteilung v. 26.02.2018

Download:

<https://bayernspd-landtag.de/presse/pressemitteilungen/?id=391743>

**Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten Martin Stümpfig BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
vom 24.08.2017

**Stromerzeugung in Bayern (allgemein)**

und **Antwort** des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie vom  
10.11.2017

LT-Drs. 17/19123 [v. 23.02.2018]

Download:

[https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage\\_WP17/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/  
17\\_0019123.pdf](https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP17/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/17_0019123.pdf)

**Brandenburg****Landtag****Antwort**

der Landesregierung

**auf die Kleine Anfrage Nr. 3179**

des Abgeordneten Péter Vida (fraktionslos)

Drucksache 6/7803

**Immissionsschutzrechtliche Überwachung von Windkraftanlagen**

LT-Drs. 6/7989 [Antwort LReg v.16.01.2018]

Download:

[https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/drs/ab\\_7  
900/7989.pdf](https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/drs/ab_7900/7989.pdf)

**Antwort**

der Landesregierung

**auf die Kleine Anfrage Nr. 3268**

des Abgeordneten Dierk Homeyer (CDU-Fraktion)

Drucksache 6/7999

**Neuregelung der Mindestabstände bei Windkraftanlagen**

LT-Drs. 6/8222 [Antwort LReg v. 19.02.2018]

Download:

[https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/drs/ab\\_8  
200/8222.pdf](https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/drs/ab_8200/8222.pdf)

**Antwort**

der Landesregierung

**auf die Kleine Anfrage Nr. 3309**

der Abgeordneten Iris Schülzke (fraktionslos)

Drucksache 6/8124

**Entsorgung von Windkraftanlagen**

LT-Drs. 6/8327 [Antwort LReg v. 02.03.2018]

Download:

[https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/drs/ab\\_8300/8327.pdf](https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/drs/ab_8300/8327.pdf)**Antrag**

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Einführung der Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung in Brandenburg beschleunigen**

LT-Drs. 6/8253 [Sitzung des LT v. 07.03.2018]

Aus dem Inhalt:

„[...] Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

bis spätestens November 2018 dem Landtag eine gesetzliche Regelung vorzulegen oder Verwaltungsvorschrift zu verabschieden, mit dem Ziel

- eine BNK für alle neu genehmigten Windenergieanlagen über 100 m Gesamthöhe in Brandenburg verbindlich vorzuschreiben oder/und

- Anreize zur Installation von BNK-Systemen für Neu- und Bestandsanlagen zu setzen

Zudem sollen Betreiber von Bestandsanlagen mit dem Ziel vernetzt werden, durch Kostenteilung eine preisgünstige Installation von BNK-Systemen zu ermöglichen. Darüber hinaus sollen Ämter, Gemeinden sowie Anwohnerinnen und Anwohner von Windenergieanlagen darüber informiert werden, wie bereits bei bestehender Gesetzeslage die Installation einer BNK für Neuanlagen vorgeschrieben werden kann. [...]“

Download:

[https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/parladoku/w6/drs/ab\\_8200/8253.pdf](https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/parladoku/w6/drs/ab_8200/8253.pdf)**Antwort**

der Landesregierung

**auf die Kleine Anfrage Nr. 3324**

des Abgeordneten Christoph Schulze (fraktionslos)

Drucksache 6/8159

**Entschädigungszahlung für Einspeisemanagement für Windkraftanlagen im Land Brandenburg**

LT-Drs. 6/8408 [Antwort LReg v. 16.03.2018]

Download:

[https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/drs/ab\\_8400/8408.pdf](https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/drs/ab_8400/8408.pdf)**Antwort**

der Landesregierung

**auf die Kleine Anfrage Nr. 3344**

des Abgeordneten Christoph Schulze (fraktionslos)

Drucksache 6/8190

**Rückbau von Windkraftanlagen**

LT-Drs. 6/8432 [Antwort LReg v. 19.03.2018]

Download:

[https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/drs/ab\\_8400/8432.pdf](https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/drs/ab_8400/8432.pdf)**Antwort**

der Landesregierung

**auf die Kleine Anfrage Nr. 3362**

des Abgeordneten Péter Vida (fraktionslos)

Drucksache 6/8218

**Nachfolgeprobleme WEA (1)**

LT-Drs. 6/8450 [Antwort LReg v. 22.03.2018]

Download:

[https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/drs/ab\\_8400/8450.pdf](https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/drs/ab_8400/8450.pdf)**Antwort**

der Landesregierung

**auf die Kleine Anfrage Nr. 3348**

des Abgeordneten Christoph Schulze (fraktionslos)

Drucksache 6/8194

**Horstschutz im Land Brandenburg**

LT-Drs. 6/8459 [Antwort LReg v. 22.03.2018]

Download:

[https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/drs/ab\\_8400/8459.pdf](https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/drs/ab_8400/8459.pdf)**Antwort**

der Landesregierung

**auf die Kleine Anfrage Nr. 3361**

des Abgeordneten Dierk Homeyer (CDU-Fraktion)

Drucksache 6/8217

**Ausbauzustand der erneuerbaren Energien in Brandenburg und Ergebnis der Ausschreibung für Windenergieanlagen in 2017**

LT-Drs. 6/8480 [Antwort LReg v. 27.03.2018]

Download:

[https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/drs/ab\\_8400/8480.pdf](https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/drs/ab_8400/8480.pdf)

**Hessen****Landtag****Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Rock (FDP) vom 11.10.2017

**betreffend Immissionsschutz Windkraft**

und

**Antwort** der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

LT-Drs. 19/5329 v. 02.01.2018

Download:

<http://starweb.hessen.de/cache/DRS/19/9/05329.pdf>

**Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Franz (SPD) vom 27.02.2018

**betreffend Windkraftanlagen in Nordhessen**

und

**Antwort** der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

LT-Drs. 19/6105 v. 27.03.2018

Download:

<http://starweb.hessen.de/cache/DRS/19/5/06105.pdf>

**270.000 Euro für Netzwerk der Bürger-Energiegenossenschaften**

„Mit rund 270.000 Euro fördert Hessen das Landesnetzwerk Bürger-Energiegenossenschaften (LaNEG Hessen e.V.) für weitere drei Jahre. Dies teilte Wirtschafts- und Energieminister Tarek Al-Wazir am Montag [26.03.2018] mit.[...]“

MWEVL, Pressemitteilung v. 01.04.2018

Download:

<https://wirtschaft.hessen.de/presse/pressemitteilung/270000-euro-fuer-netzwerk-der-buerger-energiegenossenschaften-0>

Siehe auch:

<http://www.laneg-hessen.de/>

**Mecklenburg-Vorpommern****Landtag****Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Dr. Mignon Schwenke, Fraktion DIE LINKE

**Zielabweichungsverfahren in Mecklenburg-Vorpommern**

und



**Antwort** der Landesregierung  
LT-Drs. 7/1519 (neu) v. 17.01.2018

Download:

<http://www.dokumentation.landtag-mv.de/Parldok/dokument/40424/zielabweichungsverfahren-in-mecklenburg-vorpommern.pdf>

**Kommunalpolitische Vereinigung der CDU Mecklenburg-Vorpommern (KPV MV)**

„Um die Akzeptanz von Windkraftanlagen zu erhöhen fordert die Kommunalpolitische Vereinigung der CDU Mecklenburg-Vorpommern (KPV) die Einführung einer Grundsteuer E (Energieerzeugungsanlagen). [...]“

KPV MV, Pressemitteilung v. 22.02.2018

Download:

<https://www.kpv-mv.de/kpv-m-v-fordert-grundsteuer-e-fuer-energieerzeugungsanlagen/>

**Niedersachsen**

**Landtag**

**Kleine Anfrage** zur schriftlichen Beantwortung  
des Abgeordneten Christian Grascha (FDP),  
eingegangen am 08.02.2018 — Drs. 18/292

**Welche Pläne hat die Landesregierung mit dem Windenergieerlass?**

**Antwort** des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 13.03.2018  
LT-Drs. 18/493

Download:

[http://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen\\_18\\_02500/00001-00500/18-00493.pdf](http://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_18_02500/00001-00500/18-00493.pdf)

**Kleine Anfrage** zur schriftlichen Beantwortung  
der Abgeordneten Dr. Stefan Birkner und Horst Kortlang (FDP), eingegangen am 13.02.2018 — Drs. 18/303

**Wird der Rückbau der Fundamente von Windenergieanlagen gesetzeskonform umgesetzt?**

**Antwort** des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 20.03.2018  
LT-Drs. 18/534

Download:

<http://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen%5F18%5F02500/00501-01000/18-00534.pdf>

**Nordrhein-Westfalen****Landtag****Antwort**

der Landesregierung  
auf die **Kleine Anfrage 542** vom 3. November 2017  
des Abgeordneten Andreas Keith AfD  
Drucksache 17/1250

**Vogelsterben durch Windkraftanlagen**

LT-Drs. 17/1453 v. 13.12.2017

Download:

<https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-1453.pdf>

**Antwort**

der Landesregierung  
auf die **Kleine Anfrage 533** vom 7. November 2017  
des Abgeordneten Dr. Christian Blex AfD  
Drucksache 17/1235

**Scheitert das Entfesselungspaket für erneuerbare Energien am Machbaren?**

LT-Drs. 17/1450 v. 13.12.2017

Download:

<https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-1450.pdf>

**Antwort**

der Landesregierung  
auf die **Kleine Anfrage 844** vom 6. März 2018  
der Abgeordneten Wibke Brems BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 17/2103

**Überschätzt die Landesregierung das Potenzial für das Repowering von Windenergieanlagen?**

LT-Drs. 17/2277 v. 29.03.2018

Download:

<https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-2277.pdf>

**Sachsen****Antrag**

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Thema: Windenergie: Konflikte lösen, Bürger und Kommunen beteiligen, Ausbau voranbringen**

LT-Drs. 6/12470 (Eingang: 13.02.2018)

Aus dem Inhalt:

„Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. in der Sächsischen Energieagentur (SAENA) eine „Servicestelle Windenergie“ zu etablieren, welche
  - a) kostenfrei und unabhängig zwischen allen Beteiligten bei Neubau und Repowering von Windenergieanlagen vermittelt und berät,
  - b) eine frühzeitige wirtschaftliche sowie planerische Beteiligung lokaler Akteure an geplanten Vorhaben befördert sowie
  - c) mit ausreichend Personalstellen auszustatten ist.
2. bis zum 30. Juni 2018 Leitlinien für ein Siegel „Faire Windenergie Sachsen“ zu erarbeiten und umzusetzen, welches Projektierungs- und Planungsunternehmen auf ein Jahr befristet erhalten können, die sich zur Einhaltung folgender Leitlinien verpflichten:
  - a) Beteiligungsmöglichkeiten aller Interessengruppen im Umfeld während der gesamten Projektierungsphase,
  - b) eine Teilhabemöglichkeit aller Betroffenen (und nicht nur der Flächeneigentümer),
  - c) die Einbeziehung der regionalen Energieversorger und Kreditinstitute sowie d) die Entwicklung direkter Beteiligungsmöglichkeiten für lokale Unternehmen, Kommunen, Bürgerinnen und Bürger.
3. das Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012, wie im Koalitionsvertrag vereinbart zu überarbeiten und dabei die Zielvorgabe für den Windenergieausbau auf zwei Prozent der Landesfläche anzuheben. [...]

Download:

[http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok\\_nr=12470&dok\\_art=Drs&leg\\_per=6](http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=12470&dok_art=Drs&leg_per=6)

## Schleswig-Holstein

### Landtag

#### Antrag

der Fraktion der SPD

#### **Landesregulierung der Strom- und Gasnetze endlich auf den Weg bringen**

„Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die Organleihe bei der Bundesnetzagentur spätestens am 30.06.2018 zu kündigen, um mit Wirkung zum 1.1.2019 eine eigene Landesregulierung der Strom- und Gasnetze in Schleswig-Holstein zu errichten.“

LT-Drs. 19/503 v. 07.02.2018

Download:

<http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl19/drucks/00500/drucksache-19-00503.pdf>

#### Antrag

der Fraktion der SPD

#### **Bericht über die Kriterien für die Windenergieplanung**

„Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, in der 11. Tagung die konkreten Auswirkungen der geplanten Änderungen am Kriterienkatalog für die Regionalplanung Windenergie im Detail darzulegen. Insbesondere ist darzulegen, unter welchen Bedingungen der Abstand von Windenergieanlagen zu Siedlungsbereichen tatsächlich auf 1000 m erhöht wird und in welchen Fällen dieser bei 800 m bleiben soll.

Ebenso ist darzulegen und zu begründen, welche Auswirkungen sich aus den Änderungen am Kriterienkatalog für

1. die nach Abschluss der Regionalplanung für Windenergieerzeugung nutzbare Gesamtfläche
  2. den angestrebten Ausbau der Erzeugungsleistung durch Windenergie
  3. beantragte Bauvorhaben im Bereich der Windenergie, die auf eine Ausnahmegenehmigung warten
  4. den Natur-, Arten- und Vogelschutz
  5. das vorgesehene Weltkulturerbe Danewerk/ Haithabu
  6. Planungsverfahren von nicht planverfestigten Straßenbauplanungen
- ergeben.

Zudem wird die Landesregierung aufgefordert, zu berichten, wie sie den Gemeinden vor dem Hintergrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Schleswig weitere Mitwirkungsmöglichkeiten einräumen wird.“

LT-Drs. 19/638 v. 27.03.2018

Download:

<http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl19/drucks/00600/drucksache-19-00638.pdf>

### **Antrag**

der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

#### **Eckpunkte der zukünftigen Windenergieplanung**

„Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag bittet die Landesregierung in der 11. Tagung des Schleswig-Holsteinischen Landtages mündlich über die Eckpunkte der zukünftigen Windenergieplanung in Schleswig-Holstein zu berichten.“

LT-Drs. 19/639 v. 27.03.2018

Download:

<http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl19/drucks/00600/drucksache-19-00639.pdf>

### **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Jörg Nobis (Fraktion der AfD) und

**Antwort** der Landesregierung – Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

#### **Rückbau von Windkraftanlagen**

LT-Drs. 19/615 v. 03.04.2018

Download:

<http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl19/drucks/00600/drucksache-19-00615.pdf>

## Thüringen

### Landtag

#### Kleine Anfrage

der Abgeordneten Lehmann (CDU) und

**Antwort** des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

**Überarbeitung und Fortschreibung des Sachlichen Teilplans "Windenergie" im Rahmen des Regionalplans Nordthüringen - Teil I**

LT-Drs. 6/4890 v. 21.12.2017

Download:

<http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/65242/%c3%bcberarbeitung-und-fortschreibung-des-sachlichen-teilplans-windenergie-im-rahmen-des-regionalplans-nordth%c3%bcringen-teil-i.pdf>

#### Kleine Anfrage

der Abgeordneten Lehmann (CDU) und

**Antwort** des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

**Überarbeitung und Fortschreibung des Sachlichen Teilplans "Windenergie" im Rahmen des Regionalplans Nordthüringen - Teil II**

LT-Drs. 6/4891 v. 21.12.2017

Download:

<http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/65238/%c3%bcberarbeitung-und-fortschreibung-des-sachlichen-teilplans-windenergie-im-rahmen-des-regionalplans-nordth%c3%bcringen-teil-ii.pdf>

## 4. Weitere Meldungen

### Deutscher Bundestag — Petitionen

#### Petition 74043

**Raumordnung und Bauplanung — Abschaffung der bauplanerischen Privilegierung von Windkraftanlagen**

Erstellungsdatum: 04.10.2017

Mitzeichnungsfrist: 26.02.2018 — 26.03.2018

Anzahl Online-Mitzeichner: 3424

Quorum erreicht: Nein

Download unter:

[https://petitionen.bundestag.de/petitionen/\\_2017/\\_10/\\_04/Petition\\_74043.nc.html](https://petitionen.bundestag.de/petitionen/_2017/_10/_04/Petition_74043.nc.html)

## Landesverband Erneuerbare Energien NRW e. V. (LEE NRW)

### Studie bestätigt erhebliche Verwerfungen in NRW-Windkraftbranche: Zukunft der Bürgerenergie gefährdet

„Die im vergangenen Jahr erstmals durchgeführten Ausschreibungen bei der Windenergie führen zu einer Verdrängung kleiner, bürgernaher Akteure und begünstigen wenige große Projektierer. Auch die für 2018 eingeführten Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) werden daran nichts ändern können. Das geht aus der heute vorgestellten Studie „Bürgerwind in NRW“ des Weltwindverbandes (WWEA) sowie des Landesverbandes Erneuerbare Energien NRW (LEE NRW) hervor. Die Verbände fordern angesichts dieser Entwicklung die rasche Einführung einer De-minimis-Regelung, um die akzeptanzfördernde Bürgerenergie zu schützen. [...]“

LEE NRW, Pressemitteilung v. 14.02.2018

Download:

<http://www.lee-nrw.de/studie-bestaetigt-erhebliche-verwerfungen-in-nrw-windkraftbranche-zukunft-der-buergerenergie-gefaehrdet/>

Siehe auch unter V 5. > WWEA/LEE NRW

## Hochschule Flensburg

### WETI veröffentlicht Leitlinie für faire Windparkplanung

„Das Wind Energy Technology Institute der Hochschule Flensburg (WETI) hat heute eine Leitlinie für ‚faire Windparkplaner in Schleswig-Holstein‘ veröffentlicht. [...] Das Siegel ‚Faire Windparkplaner Schleswig-Holstein‘ soll als Selbstverpflichtung für Planer und Planungsunternehmen dazu dienen, durch Einhaltung von festgelegten Kriterien eine nachvollziehbare und transparente Projektplanung zu gewährleisten, die folgende Zielsetzungen hat:

- umfassende Information,
- weitreichende Beteiligung,
- Möglichkeiten zur Teilhabe und
- erhöhte Wertschöpfung in der Region.

[...] Ein vom WETI einberufener Sachverständigenbeirat von Planern, Betreibern, Verbänden, Institutionen, Förderinstituten und Behörden war an der Ausarbeitung der Leitlinie beteiligt. Die Initiative für eine faire und transparente Windparkplanung kam sowohl von Seiten des Landes Schleswig-Holstein als auch aus der Windenergiebranche selbst.“

Hochschule Flensburg, Pressemitteilung v. 14.04.2018

Download:

<https://hs-flensburg.de/hochschule/aktuelles/2018/4/14/weti-veroeffentlicht-leitlinie-fuer-faire-windparkplanung>

## 5. Literatur

### BUNDESVERBAND WINDENERGIE e. V. (BWE)

#### LAI-Hinweise Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen,

Revision 3, Berlin, April 2018

Aus dem Inhalt:

„[...] Die LAI-Hinweise sind keine rechtsverbindlichen Regelungen, sondern stellen eine Empfehlung dar. Es bleibt den Bundesländern überlassen, entsprechende Erlasse zur Anwendbarkeit des Interimsverfahrens zu veröffentlichen oder ihre länderspezifischen Empfehlungen anzupassen.

In nunmehr acht Bundesländern wurden entsprechende Anweisungen der Umweltministerien an die Genehmigungsbehörden zur Anwendung des Interimsverfahrens veröffentlicht: Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Hessen, Bayern und Mecklenburg-Vorpommern.

Die Anwendungserlasse der Länder sind allein bindend für die ausführenden Genehmigungsbehörden. Die Rechtsprechung ist nicht gebunden an diese Erlasse. Die Behörden müssen daher in den entsprechenden Bundesländern zunächst die Erlasse umsetzen und das Interimsverfahren entsprechend den Regelungen in den Erlassen anwenden. Ob dieses Vorgehen rechtlich Bestand haben wird, lässt sich erst mit Sicherheit feststellen, wenn die oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung hierzu explizit und mehrheitlich entschieden hat. [...]“

Download:

[https://www.wind-energie.de/sites/default/files/download/publication/neue-lai-hinweise-schallimmissionsschutz-bei-windkraftanlagen-3-aktualisierung/20180403\\_informationspapier\\_lai-hinweise-schall\\_rev.\\_3.pdf](https://www.wind-energie.de/sites/default/files/download/publication/neue-lai-hinweise-schallimmissionsschutz-bei-windkraftanlagen-3-aktualisierung/20180403_informationspapier_lai-hinweise-schall_rev._3.pdf)

#### **ENERGIEAGENTUR.NRW**

##### **Analyse der Ausschreibungsergebnisse Windenergie an Land für NRW — Gebotstermin 1. Februar 2018,**

EA.NRW, Meldung v. 14.03.2018

Aus dem Inhalt:

„In der 4. Ausschreibungsrunde für Windenergieanlagen (WEA) an Land mit dem Gebotstermin vom 1. Februar 2018 wurden aus NRW 32 Gebote eingereicht. Davon erhielten 12 Bieter einen Zuschlag. Anders als in den vorangegangenen Ausschreibungsrunden dominierten dieses Mal nicht die Bürgerenergieprojekte – zumindest was die eingereichten Gebote betrifft. Lediglich acht Projekte nutzten die besonderen Teilnahmebedingungen für Bürgerenergiegesellschaften (BEG), wovon immerhin sieben einen Zuschlag erhielten und damit zu mehr als die Hälfte zur bezuschlagten Leistung beitrugen. Schaut man sich die BEG-Projekte jedoch genauer an, muss man feststellen, dass es sich im Grunde lediglich um drei Projekte handelt: Einen Windpark mit vier Anlagen in der Gemeinde Gescher, einen Windpark mit fünf WEA in Hürtgenwald und eine Einzelanlage in Münster-Handorf. Bei den Zuschlägen der Nicht-BEG-Projekte handelt es sich um zwei Einzelanlagen in Herzebrock-Clarholz und Mönchengladbach sowie zwei Repowering-Projekte in Lichtenau und Münster-Nienberge. [...]“

Download:

[http://www.energieagentur.nrw/windenergie/analyse\\_ausschreibungsergebnisse\\_windenergie\\_an\\_land\\_nrw\\_februar\\_2018?l=1](http://www.energieagentur.nrw/windenergie/analyse_ausschreibungsergebnisse_windenergie_an_land_nrw_februar_2018?l=1)

#### **FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND e. V. (Hrsg.)**

##### **4. Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land (Februar 2018). Analyse,**

Autor: Jürgen Quentin; Mitarbeit Frank Sondershaus (Karten)

Berlin, März 2018

Aus dem Inhalt:

„In der vierten Ausschreibungsrunde für Windenergieanlagen an Land gab es im Vergleich zu den ersten drei Runden eine weitaus geringere Wettbewerbssituation. Die Gebotsmenge wurde 1,4-fach überzeichnet. Durchgesetzt haben sich in dieser Runde, in der nur Gebote für bereits genehmigte Anlagen zugelassen waren, vor allem Anlagenstandorte in Niedersachsen, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen sowie Rheinland-Pfalz. Über 60 Prozent der Zuschläge gingen in diese vier Länder. Erstmals wurde auch ein Zuschlag nach Baden-Württemberg vergeben. Die Zuschlagsobergrenze im Netzausbaugebiet wurde – wie schon in der zweiten und dritten Runde – wiederum nicht ausgeschöpft, weshalb dort kein eigener Einheitspreis für Bürgerenergiegesellschaften zustande kam. [...] Erfolgreich waren in der Februar-Ausschreibung insgesamt 214 Windturbinen mit zusammen 709 MW Leistung. [...] Die kumulierte Betrachtung der bisherigen Ausschreibungen zeigt weiterhin eine starke Konzentration der Förderzusagen im Norden Deutschlands. Südlich der Mainlinie liegen nur acht Prozent der bislang bezuschlagten Windprojekte. Im Vergleich dazu wurde in diesem Jahrzehnt bislang rund ein Fünftel der jährlichen Neuanlagen dort installiert. [...]“

Download:

[https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA\\_Wind\\_Analyse\\_4\\_Ausschreibung\\_Wind\\_an\\_Land.pdf](https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA_Wind_Analyse_4_Ausschreibung_Wind_an_Land.pdf)

#### **FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND e. V. (Hrsg.)**

#### **Was tun nach 20 Jahren? Repowering, Weiterbetrieb oder Stilllegung von Windenergieanlagen nach Förderende. Studie,**

Autoren: Jürgen Quentin, Dirk Sudhaus, Marike Endell  
Berlin, März 2018

Aus dem Inhalt:

„Mit dem Auslaufen des Förderanspruchs nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für die ersten Windenergieanlagen zum Ende des Jahrzehnts wird die Frage zu beantworten sein, ob die Anlagen stillgelegt und zurückgebaut oder ob sie (wirtschaftlich) weiterbetrieben werden können. Ein Ersatz durch modernere und leistungsfähigere Anlagen ist bereits aus baurechtlichen Gründen nicht an jedem Standort möglich. Ob sämtliche Altanlagen, dort wo es zulässig ist, auch repowert werden, ist zudem eine wirtschaftliche Frage. [...] die Fachagentur Windenergie an Land (FA Wind) [hat] Mitte 2017 mit einer Umfrage unter Anlagenbetreibern zahlreiche Daten zu absehbaren Stilllegungen, aber auch zu dem seitens der Betreiber für möglich gehalten Umfang eines Weiterbetriebs nach Förderende oder eines Repowerings erhoben und analysiert.

Aus der Auswertung des umfangreichen Zahlenmaterials wird deutlich, dass ein Repowering nur für einen Teil der Bestandsanlagen möglich ist. Auch der Weiterbetrieb der Anlagen wird unter den derzeitigen Voraussetzungen nur für einen sehr geringen Anteil der Anlagen wirtschaftlich darstellbar sein. Im Rahmen der absehbaren Debatte über die Voraussetzungen, unter denen Bestandsanlagen auch weiterhin ihren Beitrag zum Klimaschutz in Deutschland leisten können, kann auf die hier dargelegten Erkenntnisse über den betroffenen Anlagenpark zurückgegriffen werden. [...]“

Download:

[https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA\\_Wind\\_Was\\_tun\\_mit\\_WEA\\_nach\\_20Jahren.pdf](https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA_Wind_Was_tun_mit_WEA_nach_20Jahren.pdf)



**FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND e. V.****Übersicht: Empfehlungen/Hinweise der Länder zum Umgang mit artenschutzrechtlichen Aspekten bei der Windenergieplanung**

Stand: April 2018

Download:

[https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Naturschutz/FA\\_Wind\\_UEbersicht\\_Umgang\\_mit\\_Artenschutz\\_Bundeslaender.pdf](https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Naturschutz/FA_Wind_UEbersicht_Umgang_mit_Artenschutz_Bundeslaender.pdf)

**FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND e. V. (Hrsg.)****Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land. Wissenswertes für Genehmigungsbehörden. Hintergrundpapier,**

Autoren: Marike Endell/Jürgen Quentin

Berlin, April 2018

Inhalt:

„[...] Die Fachagentur Windenergie an Land möchte mit diesem Hintergrundpapier speziell Genehmigungsbehörden einen Einblick in das Ausschreibungsregime ermöglichen. Die Publikation soll dazu beitragen, das Verständnis der Behörden für das Ausschreibungsverfahren zu stärken und die Bedeutung ihrer Arbeit im Rahmen dieses Systems verdeutlichen. Bei Fragestellungen soll das vorliegende Papier außerdem als verständliches Nachschlagewerk dienen. [...]“

Download:

[https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA\\_Wind\\_Wissenswertes\\_fuer\\_Behoerden\\_Ausschreibungen\\_WindanLand\\_04-2018.pdf](https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA_Wind_Wissenswertes_fuer_Behoerden_Ausschreibungen_WindanLand_04-2018.pdf)

**GESELLSCHAFT FÜR WIRTSCHAFTLICHE STRUKTURFORSCHUNG GWS****Erneuerbar beschäftigt in den Bundesländern. Bericht zur aktualisierten Abschätzung der Bruttobeschäftigung 2016 in den Bundesländern,**

Autoren: Philip Ulrich, Ulrike Lehr

Osnabrück, März 2018

(GWS RESEARCH REPORT 2018/02)

Aus dem Inhalt:

„[...] Das Bundesland mit den meisten Beschäftigten (Anzahl insgesamt) durch den Ausbau erneuerbarer Energien ist im Jahr 2016 Niedersachsen mit über 56 000. Damit hat dieses Bundesland nun mehr Beschäftigte als Bayern, das im Jahr 2013 noch über 57 500 Beschäftigte hatte und nun 50 600 Beschäftigte aufweist. Über 30 000 Arbeitsplätze entfallen noch auf die Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg. Am wenigsten EE-Beschäftigte sind im Saarland zu finden und auch Bremen und Berlin zeigen Werte unter 6 000. [...]“

Wird nicht die Absolutzahl der Beschäftigten, sondern die relative Anzahl mit Blick auf die Gesamtzahl der Beschäftigten im Land zugrunde gelegt, wird deutlich, in welchen Bundesländern der Ausbau erneuerbarer Energien tatsächlich eine größere Rolle für den Arbeitsmarkt spielt. Den höchsten Wert erreicht weiterhin [...] Sachsen-Anhalt mit einem Wert von etwa 27 EE-Beschäftigten je 1 000

Beschäftigte insgesamt. Dahinter folgen Mecklenburg-Vorpommern mit 22 und Brandenburg mit 19 EE-Beschäftigten je 1 000 Beschäftigte. Diese Werte liegen deutlich über dem Durchschnittswert von 8,6 für ganz Deutschland. Die geringsten Werte erreichen wieder die Länder Saarland und Berlin mit Werten von 4,8 und 2,7. Der Wert für das Flächenland Nordrhein-Westfalen liegt hier nur geringfügig höher als in diesen Bundesländern (5,4). Vier von sechs ostdeutschen Ländern weisen einen überdurchschnittlichen Wert auf, was sich auch im Durchschnittswert für Ostdeutschland von 12,6 gegenüber 8,6 für Westdeutschland zeigt. [...]“

Download:

[https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/erneuerbar-beschaeftigt-in-den-bundeslaendern.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/erneuerbar-beschaeftigt-in-den-bundeslaendern.pdf?__blob=publicationFile&v=8)

#### **GREBE, CHRISTINA**

##### **Auswirkungen Erneuerbarer Energien auf den Erholungswert von Mittelgebirgslandschaften am Beispiel von Nordhessen,**

kassel university press, Kassel 2018 (zugl. Kassel, Univ., Diss. 2017)

Inhalt:

„Mit dieser Dissertationsschrift werden Ergebnisse einer empirischen Untersuchung über die Veränderung des wahrgenommenen Erholungswertes von Mittelgebirgslandschaften am Beispiel von Nordhessen durch Erneuerbare Energien vorgelegt. Die Energiewende-Entscheidung für Erneuerbare Energien ist Spiegel eines Gesellschaftskonsens, und es stellt sich die Frage, wie eben diese Gesellschaft mit Veränderungen in der vertrauten Heimatlandschaft oder Urlaubslandschaft zurechtkommt, die durch Erneuerbare Energien ausgelöst werden. Vertraute Bilder in der menschlichen Umgebung verändern sich durch Anlage dezentraler Formen der Energieversorgung wie etwa Windkraftanlagen in besonders spürbarer Weise. Diese Veränderungen sind jederzeit gegenwärtig, werden aber von verschiedenen Menschen unterschiedlich wahrgenommen. In der vorliegenden Untersuchung liegt der Fokus auf der Frage, ob und wie Windkraftanlagen den wahrgenommenen Erholungswert verändern. Verschiedene Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Menschen sind bereits Gegenstand verschiedener Studien, während die systematische Untersuchung von Veränderungen des menschlichen und insbesondere individuell wahrgenommenen Erholungswertes durch Windkraftanlagen noch am Anfang steht. Die Ergebnisse der Arbeit geben differenziert Aufschluss darüber, in wieweit eine Veränderung des wahrgenommenen Erholungswertes durch Windkraftanlagen insbesondere in der Wahrnehmung von Wanderern in einer Mittelgebirgslandschaft eintritt.“

#### **LIENHOOP, NELE**

##### **Acceptance of wind energy and the role of financial and procedural participation: An investigation with focus groups and choice experiments,**

Energy Policy, Vol. 118, July 2018, pp. 97 — 105

Inhalt:

“In the course of its transition of the energy sector Germany aims to provide 80 per cent of the power supply from renewable energy sources. Although it is projected that wind power will be the main contributor in the energy transition, due to its spatial implications it is targeted by considerable local opposition, thus jeopardising the success of many wind energy projects. Previous research has found

that distributive and procedural justice issues are common factors influencing local public acceptance. This paper explores local public preferences for different forms of financial and procedural participation by means of choice experiments and focus groups. The results show that wind power projects are generally accepted by the local public if certain condition, i.e. shareholding and high levels of participation in the decision-making process are offered. Policy recommendations are given on how wind power projects should be implemented so as to counteract local opposition. Deepening the understanding of these issues is of practical importance for future wind energy development.”

### **ÖKO-INSTITUT e. V.**

#### **Wieviel kostet erneuerbarer Strom? Analyse der EEG-Umlage von 2010 bis 2018.**

#### **Endbericht für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Rahmen des EEG-Erfahrungsberichts,**

Autorin: Charlotte Loreck; Übersetzung: Vanessa Cook  
Berlin, November 2017

Aus dem Inhalt:

„[...] Wind an Land ist die mit Abstand kostengünstigste Technologie, die zugleich beinahe die Hälfte der erneuerbaren Stromproduktion liefert. Durch die wachsende Strommenge ist ihr Beitrag zum Anstieg der EEG-Umlage seit 2010 stetig gestiegen auf nun knapp 0,7ct/kWh. Seit 2013 bleiben zugleich die spezifischen Kosten der Windenergie in den Prognosen in etwa konstant, und zwar auf einem etwas höheren Wert als noch 2010. Auch hier lässt sich also seit 2010 kein kostendämpfender Preiseffekt beobachten. Es bleibt abzuwarten, ob sich dies durch die Einführung der Ausschreibungen im EEG 2017 ändert. Nach den ersten beiden Ausschreibungsrunden liegen die zu erwartenden spezifischen Kosten mit inzwischen 3,8 – 5,5 ct/kWh für Neuanlagen zumindest deutlich unter dem durchschnittlichen anzulegenden Wert in der EEG-Prognose 2018, der sich für den gesamten Anlagenbestand über alle Vergütungsregime im Durchschnitt zu 9,0 ct/kWh (inklusive Managementprämie) ergibt.

Die Analyse des Zeitraums bis 2018 legt nahe, dass Wind auf See der neue große Treiber für die EEG-Umlage werden kann. Keine Technologie ist im betrachteten Zeitraum in den EEG-Prognosen so schnell gewachsen. Der Ausbau von Wind auf See trägt 2018 mit 0,9 ct/kWh zum Anstieg der EEG-Umlage bei, 2016 waren es noch 0,6 ct/kWh. Ähnlich wie bei Wind an Land dominiert hier der Mengeneffekt, und auch hier liegen die spezifischen Kosten über denen von 2010, so dass zum Mengeneffekt ein zwar niedriger, aber die Umlage ebenfalls steigernder Preiseffekt hinzukommt. Der spezifische anzulegende Wert lag in der EEG-Prognose 2018 bei 19 ct/kWh. Die erste Ausschreibungsrunde hat allerdings nun deutlich niedrigere Gebote (0 ct/kWh und 6 ct/kWh) ergeben. Möglicherweise wird also auch bei Wind auf See in Zukunft ein sich dämpfend auswirkender Preiseffekt auftreten. Da es sich hier allerdings um so wenige Projekte handelt, bleibt abzuwarten, ob diese für die langfristige Entwicklung der Kosten für Wind offshore repräsentativ sind. [...]“

Download:

[http://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/Berichte/endbericht-analyse-ee-umlage-2010-2018.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](http://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/Berichte/endbericht-analyse-ee-umlage-2010-2018.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

### **UMWELTBUNDESAMT (Hrsg.)**

#### **Fortentwicklung des UVP-Instrumentariums: Planspiel zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU. Abschlussbericht,**

Durchführung der Studie: sofia – Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse e.V.,  
Dessau-Roßlau, Februar 2018  
(TEXTE 13/2018)

Aus dem Inhalt:

„Das Vorhaben soll zu einer europarechtskonformen und zugleich praxis- und vollzugsgerechten und aus Umweltsicht anspruchsvollen bundesrechtlichen Umsetzung der UVP-Änderungs-Richtlinie 2014/52/EU beitragen. In Planspielen wurden dazu die Arbeitsentwürfe für die neuen Regelungen des Bundes zur UVP getestet. Grundlage der Planspiele war der jeweils zum entsprechenden Zeitpunkt aktuelle Arbeitsentwurf („UVPG-ÄndE“) des federführenden Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. [...] Intensive Diskussionen gab es zudem zu Windkraftanlagen, die aufgrund des spezifischen Windfarm-Begriffs und verschiedenen Gerichtsurteilen zu dieser Thematik einen Sonderfall darstellen. [...]“

Download:

[https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2018-02-20\\_texte\\_13-2018\\_fortentwicklung\\_uvp-instrumentarium.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2018-02-20_texte_13-2018_fortentwicklung_uvp-instrumentarium.pdf)

### **UMWELTBUNDESAMT (Hrsg.)**

#### **Erneuerbare Energien in Deutschland. Daten zur Entwicklung im Jahr 2017,**

Dessau-Roßlau 2018

(HINTERGRUND // März 2018)

Aus dem Inhalt:

„Nach Angaben des Anlagenregisters der Bundesnetzagentur hat der Ausbau der Windenergie an Land (onshore) im Jahr 2017 einen neuen Rekordwert erreicht: Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 5.484 MW sind neu in Betrieb genommen worden (Bruttozubau) und damit mehr als jemals zuvor innerhalb eines Jahres. Eine neue Höchstmarke erreichte auch die Leistung der im Zuge von Repowering-Maßnahmen gleichzeitig abgebauten Altanlagen (außer Betrieb genommene Anlagen) mit rund 469 MW. In der Summe ergab sich somit für 2017 ein Netto-Zubau von 5.015 MW, der mit Abstand größte bisher für ein Jahr registrierte Wert. [...] Der starke Leistungszubau im Jahr 2017 und zum Ende des Jahres 2016 ließen im Zusammenspiel mit deutlich besseren Windverhältnissen als im Jahr 2016 die Stromerzeugung aus Windenergie an Land kräftig ansteigen und mit 88,7 Mrd. kWh einen neuen Höchststand erreichen (2016: 67,7 Mrd. kWh). [...] Auch auf See (offshore) wurde im Jahr 2017 mit 1.275 MW deutlich mehr Windenergieleistung als im Vorjahr (849 MW) in Betrieb genommen. Insgesamt stieg damit die installierte Leistung von Windenergieanlagen auf See von 4.132 MW am Ende des Jahres 2016 um über 30 Prozent auf 5.407 MW zum Ende des Jahres 2017. Der prozentual große Zubau und die günstigen Windverhältnisse führten auch bei der Windstromerzeugung auf See zu einem starken Anstieg. Sie erreichte 17,9 Mrd. kWh und stieg damit um 46 Prozent gegenüber dem Vorjahr (2016: 12,3 Mrd. kWh). [...]“

Der Anteil der Windenergie am deutschen Bruttostromverbrauch lag im Jahr 2017 bei 17,7 Prozent. Damit steht die Windenergie an zweiter Stelle der Stromerzeugung – hinter der Braunkohle, aber vor Steinkohle, Erdgas und Kernenergie.

Die vergangenen beiden Jahre machten die Witterungsabhängigkeit der Windstromerzeugung besonders deutlich. Während im Jahr 2016 trotz guter Zubauzahlen schlechte Windverhältnisse zu einem Rückgang der Windstromerzeugung gegenüber dem Vorjahr führten, stieg diese im Jahr 2017 infolge guter Windverhältnisse überproportional stark an. [...]“

Download:

[https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/180315\\_uba\\_hg\\_e\\_einzahlen\\_2018\\_bf.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/180315_uba_hg_e_einzahlen_2018_bf.pdf)

### **WEBER, FLORIAN**

#### **Konflikte um die Energiewende. Vom Diskurs zur Praxis,**

Springer VS, Wiesbaden 2018

(RaumFragen: Stadt — Region — Landschaft)

Inhalt:

„Die deutsche Energiewende hat sich verstärkt seit der Reaktorkatastrophe in Fukushima 2011 zu einem zentralen gesellschaftlichen Konfliktfeld entwickelt. Ausgehend von einer diskurstheoretischen Grundperspektive in Anschluss an Ernesto Laclau und Chantal Mouffe werden ausführlich Aushandlungsprozesse um den Stromnetz- und den Windkraftausbau beleuchtet. Daran anknüpfend wird eine ‚landschaftsforschungsbezogene‘ Konzeptionalisierung vorgenommen und mit Hilfe konflikttheoretischer Einordnungen nach Chantal Mouffe und Ralf Dahrendorf der Schritt in Richtung Praxis unternommen, um Empfehlungen zur Konfliktregelung abzuleiten.“

### **WORLD WIND ENERGY ASSOCIATION (WWEA)/ LANDESVERBAND ERNEUERBARE ENERGIEN NORDRHEIN-WESTFALEN (LEE NRW), Hrsg.**

#### **Bürgerwind in Nordrhein-Westfalen. Bürgerwind-Perspektiven aus NRW und der Welt. Stand Januar 2018,**

Autor: Fabian Tenk

WWEA Policy Paper Series, Januar 2018 (PP-01-18)

Aus dem Inhalt:

„[...] Die Ergebnisse der vorliegenden Studie zeigen, dass NRW-Bürgerwindakteure das Ausschreibungsmodell als Hauptgrund für die derzeitigen Unsicherheiten sehen. Insgesamt legen die Ergebnisse der Studie sehr eindeutig nahe, dass die Definition Bürgerenergie im EEG 2017 ungeeignet ist, um die Akteursvielfalt in Deutschland zu erhalten. Weitere Unsicherheiten werden vor allem in der 2017 wahrzunehmenden restriktiven Politik der NRW-Landesregierung gesehen. Denn die Umsetzung einer im NRW-Koalitionsvertrag verankerten 1.500 Meter-Abstandsregelung sowie eines weitestgehenden Waldverbots für WKA würde den weiteren Ausbau der Windenergie in NRW fast vollständig zum Erliegen bringen. WWEA und LEE NRW schlagen eine rasche Korrektur des derzeitigen Ausschreibungsmodells vor. Die folgenden Empfehlungen an die Bundes- und Landesregierung NRW werden ausgesprochen:

- (1) Ein klares Bekenntnis zu den Zielen der Energiewende, der Notwendigkeit des weiteren Windenergieausbaus und zum Erhalt der Akteursvielfalt.
- (2) Die Einführung einer europarechtskonformen De-minimis-Regelung, nach der bis zu drei Windturbinen von der Teilnahme an Ausschreibungen befreit sind und weiterhin eine garantierte, gesetzlich festgelegte Einspeisevergütung erhalten.
- (3) Sollte die Regierung anstatt der De-minimis-Regelung Bürgerenergie weiterhin über vereinfachte Rahmenbedingungen unterstützen wollen, sollte die Definition Bürgerenergie die vier Kriterien (lokale Wertschöpfung/ Gewinnausschüttung, Stimmhoheit, Anteil am Eigenkapital sowie eine Mindestanzahl an Beteiligten) beinhalten, die im Rahmen dieser Studie identifiziert wurden.

(4) Eine signifikante Erhöhung des Ausschreibungsvolumens für 2018 ist geboten, um den vielen in der Projektierung weit fortgeschrittenen Bürgerwindprojekten eine Realisierung zu ermöglichen und „stranded investment“ zu verhindern.

(5) Ansätze sollten gefördert werden, die einen ganzheitlichen Ansatz für die Erneuerbaren Energien, der Elektromobilität, Energieeffizienz und Klimaanpassung mit einschließen.“

Download:

<http://www.lee-nrw.de/wp-content/uploads/2015/10/WWEA-LEENRW-B%C3%BCrgerwind-in-NRW-Januar2018.pdf>

Siehe auch unter V 3. > LEE NRW

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## VI Hinweise auf Veranstaltungen

23.04.2018 — 25.04.2018 (Berlin)

### **Umwelt- und Energie-Fördertage 2018: EU-Beihilfenrecht für Umwelt- und Energievorhaben — Nationale Fördermöglichkeiten — EU-Förderungen**

Veranstalter: Europäische Akademie für Steuern, Wirtschaft & Recht

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

24.04.2018 (Berlin)

### **Zukunft Offshore**

Veranstalter: Arbeitsgemeinschaft Offshore-Windenergie e. V. (AGOW)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

25.04.2018 (Berlin)

### **Artenschutz als Planungshindernis? Handlungsanleitungen für die Praxis**

Veranstalter: Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. (vhw)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

26.04.2018 (Husum)

### **Neufassung der LAI-Hinweise zum Immissionsschutz**

Veranstalter: Die Netzwerkagentur Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein (EE.SH)/Messe Husum & Congress

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

26.04.2018 (Neumünster)

### **Die Steuerung der Windenergie in Regional- und Bauleitplänen**

Veranstalter: Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. (vhw)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

26.04.2018 — 27.04.2018 (München)

### **ARL-Kongress 2018 — Flächenentwicklung im Widerstreit der Interessen**

Veranstalter: Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

27.04.2018 (Hamburg)

**Aktuelle windenergierechtliche Themen — Eröffnungsveranstaltung Büro Hamburg**

Veranstalter: BLANKE MEIER EVERS Rechtsanwälte

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

27.04.2018 — 29.04.2018 (Rostock)

**Tag der Erneuerbaren Energien 2018**

Veranstalter: Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

07.05.2018 (Berlin)

**Entgegenstehende öffentliche Belange in der Windenergie**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

08.05.2018 (Berlin)

**Zusammenarbeit mit Kommunen bei der Windparkplanung**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

08.05.2018 (Bremen)

**Spezial-Seminar Zollabwicklung für die Offshore-Windenergie**

Veranstalter: bav — Bremer Außenwirtschafts- und Verkehrsseminare GmbH/WAB e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

09.05.2018 (Berlin)

**Erfolgreiche Projektkommunikation und Beteiligungsmodelle**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

15.05.2018 (Uffenheim)

**Windenergie — Perspektiven für Kommunen**

Veranstalter: C.A.R.M.E.N e.V./Fachagentur Windenergie an Land e.V./Stadt Uffenheim

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).



15.05.2018 — 16.05.2018 (Bremerhaven)

**WINDFORCE-Konferenz 2018**

Veranstalter: WAB e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

16.05.2018 (Bremen)

**Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen - Praktische Umsetzung in der Bauleitplanung**

Veranstalter: Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. (vhw)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

17.05.2018 (Duisburg)

**Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen — Grundlagenseminar**

Veranstalter: BEW — Das Bildungszentrum für die Ver- und Entsorgungswirtschaft GmbH

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

29.05.2018 (Hamburg)

**16. Windmesse Symposium**

Veranstalter: smart dolphin GmbH

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

30.05.2018 — 31.05.2018 (Hamburg)

**Regionalplanung, Flächennutzungsplanung, städtebauliche Verträge bei Windprojekten**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

31.05.2018 (Hamburg)

**Basiswissen EEG — Vergütungsmechanismen zur Windenergie**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

04.06.2018 (Hamburg)

**Kompensation naturschutz- und baurechtlicher Eingriffe trotz Flächenknappheit**

Veranstalter: Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. (vhw)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

05.06.2018 – 06.06.2018 (Hamburg)

**Weiterbetrieb von Windkraftanlagen**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

05.06.2018 (Resort Schwielowsee)

**Berliner Windrunde**

Veranstalter: Spreewind GmbH

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

05.06.2018 — 06.06.2018 (Düsseldorf)

**Praxisseminar EEG 2017: Von Ausschreibungen bis Zeitgleichheit**

Veranstalter: VDI Wissensforum GmbH

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

06.06.2018 — 07.06.2018 (Resort Schwielowsee)

**Windrecht Update 2018**

Veranstalter: MÜLLER-WREDE & PARTNER Rechtsanwälte, Berlin

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

07.06.2018 (Hamburg)

**Repowering von Windenergieanlagen**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

12.06.2018 (Mainz)

**EEG für Einsteiger — Basics für den Umgang mit dem EEG**

Veranstalter: EW Medien und Kongresse GmbH/Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

12.06.2018 — 13.06.2018 (Düsseldorf)

**Der Branchentag Windenergie NRW**

Veranstalter: Lorenz Kommunikation

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

12.06.2018 — 14.06.2018 (Magdeburg)

**Grundlagen der Windenergie**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

13.06.2018 (Düsseldorf)

**Kommunalworkshop im Rahmen des 10. Branchentags Windenergie NRW**

Veranstalter: EnergieAgentur.NRW/Lorenz Kommunikation

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

13.06.2018 — 14.06.2018 (Berlin)

**BDEW Kongress 2018**

Veranstalter: EW Medien und Kongresse GmbH/Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

18.06.2018 (Frankfurt am Main)

**Das neue UVP-Gesetz 2017**

Veranstalter: Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. (vhw)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

19.06.2018 — 21.06.2018 (Hamburg)

**Basiswissen zur Planung von Windparks**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

27.06.2018 — 28.06.2018 (Hamburg)

**Natur- und Artenschutz — Neuigkeiten für die Windparkplanung**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

27.06.2018 (Leipzig)

**Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen - Praktische Umsetzung in der Bauleitplanung**

Veranstalter: Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. (vhw)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

28.06.2018 (Offenbach)

**Artenschutz in Fachplanungen — Praxisseminar gem. FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat)**

Veranstalter: Umweltinstitut Offenbach GmbH

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

28.06.2018 — 29.06.2018 (Essen)

**Windfarmplanung und Projektprüfung — Technische, rechtliche und finanzielle Kriterien der  
Projektbewertung**

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

03.07.2018 — 04.07.2018 (Hamburg)

**Windenergierecht**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

09.08.2018 — 10.08.2018 (Schneverdingen)

**Natur- und Artenschutz in technischen Prüfungs- und Genehmigungsverfahren**

Veranstalter: Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

21.08.2018 — 23.08.2018 (Hamburg)

**Genehmigung von Windparks**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

23.08.2018 — 24.08.2018 (Weimar)

**Gut beteiligt?! — Workshop für Projektentwickler und Kommunalvertreter**

Veranstalter: Fachagentur Windenergie an Land e. V./Servicestelle Windenergie der ThEGA

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

28.08.2018 (Berlin)

**Das neue UVP-Gesetz 2017**

Veranstalter: Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. (vhw)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

29.08.2018 (Wiesbaden)

**Windbranchentag Hessen / Rheinland-Pfalz**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

29.08.2018 — 30.08.2018 (Hamburg)

**Due Diligence von Windparks**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

**Disclaimer:**

Dieser Newsletter ist urheberrechtlich geschützt. Irrtümer, Fehler und Änderungen vorbehalten.  
Herausgeber und Redaktion sind für die Inhalte externer Internetseiten, auf die über diesen Newsletter zugegriffen werden kann, nicht verantwortlich und übernehmen für diese Inhalte keine Haftung.